

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XVIII. Jahrgang.

Berlin, 1. Februar 1919.

Nummer 9.

Inhalts-Verzeichnis.

Die neuen Kriegssteuern.
Von Dr. Gustav Sintenis, Geschäftsinhaber der Berliner Handels-Gesellschaft, Berlin.
Die Zusatzverordnung zum Steuerfluchtgesetz vom 15. Januar 1919.
Von Dr. F. Jessen, Justitiar der Disconto-Gesellschaft, Berlin.

Valutakurse und Inlandpreise.
Von Prof. Dr. Robert Liefmann.
Gerichtliche Entscheidungen.
Bücherbesprechungen.

Die neuen Kriegssteuern.

Von Dr. Gustav Sintenis, Geschäftsinhaber der Berliner Handels-Gesellschaft, Berlin.

Die im Dezember 1918 von dem Staatssekretär des Reichsschatzamts angekündigten Entwürfe der neuen Kriegssteuergesetze sind unlängst der Öffentlichkeit übergeben worden. Sie bezwecken, das Gebiet der kriegssteuerlichen Gesetzgebung abschließend zu regeln. Dieser Zweck soll in der Weise erreicht werden, daß einmal eine außerordentliche Kriegsabgabe, nach dem Muster der vorjährigen, vom Mehrgewinn der Gesellschaften im fünften Kriegsgeschäftsjahre und vom Mehreinkommen der Privatpersonen im Jahre 1918 erhoben wird. Hiervon handelt der Entwurf eines Gesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1919. In einem zweiten Entwurf, betreffend eine Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs wird außerdem die gesamte Vermögensvermehrung der Einzelpersonen in der Zeitspanne vom 1. Januar 1914 bis 31. Dezember 1918 der Besteuerung unterworfen. Eine weiterhin angekündigte Vorlage über eine allgemeine Vermögensbesteuerung ist bisher nicht erschienen. Man will zunächst nur den sogenannten Kriegsgewinn treffen, und zwar mit der ausgesprochenen Absicht, den Kriegsgewinn (richtiger ausgedrückt, die im Kriege erfolgte Einkommens- und Vermögensvermehrung) im wesentlichen wieder rückgängig zu machen. Erst wenn die während des Krieges erfolgten Vermögensverschiebungen zugunsten des Reiches ausgeglichen sind, soll an die radikale Besteuerung der übrigen Vermögen herangetreten werden.

Die innere Berechtigung der Besteuerung der Kriegsgewinne steht längst außer Zweifel; sie ist übrigens an dieser Stelle niemals bestritten worden. Angesichts der ungünstigen Finanzlage des Reiches ist auch kein Einwand dagegen zu erheben, daß die Steuersätze wesentlich heraufgesetzt werden. Aber wenn jetzt an die Stelle der Besteuerung eine völlige oder fast völlige Wegsteuerung des in einem fünfjährigen Zeitraum erzielten Verdienstes treten soll, so müssen hiergegen denn doch die schwersten Bedenken geltend gemacht werden. Hierauf wird noch im einzelnen einzugehen sein. Vorläufig sei nur bemerkt, daß die veröffentlichten Entwürfe selbst insofern eine Unterscheidung machen, als die Gesellschaften eine glimpflichere Behandlung erfahren als die Einzelpersonen.

I. Besteuerung der Gesellschaften.

Die Abgabepflicht der Gesellschaften mit Rechtspersönlichkeit ist in engster Anlehnung an das vorjährige Kriegssteuergesetz geregelt. Der im fünften Kriegsgeschäftsjahr erzielte Mehrgewinn ist in der gleichen Weise zu berechnen wie der des vierten Kriegsgeschäftsjahres. Nur im Steuersatz zeigt sich ein wesentlicher Unterschied. Während nämlich die Abgabe im Vorjahre auf 60 pCt. bemessen war, ist sie nunmehr auf 80 pCt. erhöht. Eine Ermäßigung tritt

wie im Vorjahre nur dann ein, wenn der Mehrgewinn hinter 500 000 Mk. zurückbleibt oder wenn bei einem Mehrgewinn von höchstens 1 000 000 M. der Geschäftsgewinn des fünften Kriegsgeschäftsjahres 25 pCt. des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals zuzüglich der bei Beginn des ersten Kriegsgeschäftsjahres ausgewiesenen wirklichen Reservekontenbeträge nicht übersteigt. Der niedrigste Steuersatz beträgt 40 pCt. (im Vorjahr 30 pCt.) bei einem Mehrgewinn von nicht mehr als 50 000 M. oder bei einem nicht mehr als 8 pCt. des Gesellschaftskapitals betragenden Geschäftsgewinn.

Eine weitere Neuerung besteht darin, daß bei der Berechnung der gesamten Steuerpflicht auf die von der Gesellschaft zu entrichtenden Staats- und Gemeindegewinnen Rücksicht genommen werden soll. Betragen nämlich diese Steuern, soweit sie auf den abgabepflichtigen Mehrgewinn entfallen, zusammen mit der Kriegsabgabe mehr als 90 pCt. des Mehrgewinnes, so ist die auf den Mehrgewinn entfallende Staats- und Gemeindegewinnsteuer derart verhältnismäßig zu kürzen, daß sie zusammen mit der Kriegsabgabe 90 pCt. des Mehrgewinnes nicht übersteigt. Durch diese sehr verständige Maßregel wird erreicht, daß der Gesellschaft mindestens 10 pCt. des im fünften Kriegsgeschäftsjahr erzielten Mehrgewinnes verbleiben. Die näheren Bestimmungen über die Ausgestaltung der Vorschriften sind der Obersten Landesfinanzbehörde überlassen¹⁾.

Wenngleich die Lasten, die hierdurch den Gesellschaften bezüglich des im fünften Kriegsgeschäftsjahr erzielten Mehrgewinnes auferlegt werden, recht beträchtliche sind, so halten sie sich doch in erträglichem Rahmen. Insbesondere hat sich die vielfach geäußerte Befürchtung, daß noch einmal auf die in den früheren Jahren erzielten Mehrgewinne zurückgegriffen werden würde, als unbegründet erwiesen. Man hatte diese Besorgnis aus den Äußerungen des Schatzsekretärs in seiner Rede vom 9. Dezember 1918 hergeleitet, wonach auf die Zeit vom 31. Dezember 1913 zurückgegangen werde würde, „um gewissermaßen den ganzen Zeitraum noch einmal für das Reich in Anspruch zu nehmen“. Es war von vornherein klar, daß dieser Satz sich auf die mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Gesellschaften nicht beziehen konnte. Denn hier waren die Mehrgewinne nicht mehr vorhanden, sondern teils an die Aktionäre in Gestalt von Dividenden oder Sondervergütungen ausgeschüttet, teils zu erhöhten Abschreibungen benutzt worden. Die Gesellschaften würden also durch eine nochmalige Besteuerung der früher erzielten Mehrgewinne zu einer Unterbilanz gelangt sein. Ein solches Ergebnis wäre um so bedenklicher gewesen, als die künftige Rentabilität der industriellen Unternehmungen ohnehin durch die „Errungenschaften der Revolution“ gänzlich in Frage gestellt ist.

¹⁾ Hierbei werden sich große Schwierigkeiten ergeben. Weder Staat noch Gemeinde werden auf ihren Steueranteil verzichten wollen. Es wäre daher besser, wenn der zu kürzende Betrag von der an das Reich zu zahlende Abgabe abgezogen würde.

II. Besteuerung der Einzelpersonen.

Die Abgabepflicht der Einzelpersonen zerfällt in

1. eine Abgabe vom Gesamtvermögen,
2. eine Abgabe von dem im Jahre 1918 erzielten Mehreinkommen,
3. eine Abgabe vom Vermögenszuwachs, der während der Zeit vom 1. Januar 1914 bis zum 31. Dezember 1918 erzielt ist.

Zu 1. Der außerordentlichen Vermögensabgabe soll das nach den Vorschriften des Besitzsteuergesetzes auf den 31. Dezember 1918 festzustellende Vermögen unterliegen. Es gelten dabei die vorjährigen Sätze, beginnend mit 1 pro mille für die ersten 200 000 M., staffelförmig aufsteigend bis zu 5 pro mille für die Beträge von 2 000 000 M. und darüber. Vermögen von nicht mehr als 100 000 M. sollen von der Abgabe befreit sein.

Wie aus der Begründung ersichtlich ist, wird beabsichtigt, von der Erhebung der vorstehenden Vermögensabgabe überhaupt abzusehen, falls der in Aussicht genommene Gesetzentwurf über eine allgemeine Vermögensabgabe endgültige Gestalt annehmen und die darin vorzuschreibende Abgabe gleichfalls das Vermögen nach dem Stande vom 31. Dezember 1918 treffen sollte. Es ist freilich nicht recht ersichtlich, aus welchem Grunde alsdann die Vorschriften überhaupt in den Entwurf eingefügt sind.

Zu 2. Auch die Abgabe vom Mehreinkommen ist in dem Entwurf ganz nach dem vorjährigen Muster gestaltet. Es wird das Kriegseinkommen, d. h. das Jahreseinkommen, mit dem der Abgabepflichtige bei der Jahresveranlagung für das Rechnungsjahr 1919 zur Landeseinkommensteuer veranlagt ist, mit dem Friedenseinkommen verglichen. Der sich hierbei ergebende Mehrbetrag des Kriegseinkommens unterliegt einer Steuer, die sich für die ersten 10 000 M auf 5 pCt. beläuft und nach dem Prinzip der Durchstaffelung bis zu 50 pCt. (für Mehreinkommen von 200 000 M an aufwärts) ansteigt. Da die Veranlagung für das Steuerjahr 1919 im allgemeinen auf Grund des im Kalenderjahr 1918 bezogenen Einkommens erfolgt, so ist dieses Einkommen regelmäßig als Kriegseinkommen anzusehen. Nur wenn die Steuerquelle sich verändert hat, kommt das mutmaßliche Einkommen des Steuerjahres 1919 in Betracht. Friedenseinkommen ist das steuerpflichtige Jahreseinkommen, das bei der letzten landesgesetzlichen Jahresveranlagung vor dem Kriege festgestellt worden ist, regelmäßig also das im Kalenderjahr 1913 bezogene Einkommen. Der Abgabepflichtige kann jedoch beantragen, daß statt dessen das durchschnittliche Einkommen der drei letzten Jahresveranlagungen vor dem Kriege als Friedenseinkommen zugrunde gelegt wird. Es ist dies regelmäßig das in den Kalenderjahren 1911, 1912 und 1913 bezogene Einkommen.

Im übrigen sind fast alle Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Juli 1918 wörtlich in den neuen Entwurf herübergenommen. Es braucht also von dem Steuerpflichtigen keine Steuererklärung abgegeben zu werden, vielmehr erfolgt die Veranlagung auf Grund der vorliegenden Ergebnisse der Einkommensteuerveranlagung.

Zu 3. Außer der hiernach zu entrichtenden Abgabe vom Mehreinkommen ist eine abermalige Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs vorgesehen. Hierfür ist ein besonderer Gesetzentwurf ausgearbeitet, der sich eng an das erste Kriegssteuergesetz vom 21. Juni 1916 anlehnt. Wurde damals der in dem Zeitraum zwischen dem 1. Januar 1914 und dem 31. Dezember 1916 erzielte Vermögenszuwachs der Besteuerung unterworfen, so umfaßt der gegenwärtige Entwurf den ganzen Zeitraum vom 1. Januar 1914 bis zum 31. Dezember 1918. Es soll also, ebenso wie bei der ersten Kriegssteuer, von dem Wehrbeitragsvermögen (Anfangsvermögen) ausgegangen werden. Diesem Vermögen ist das am Schluß der Periode, also am 31. Dezember 1918 vorhandene Vermögen (Endvermögen) gegenüberzustellen. Die Berechnung des Endvermögens erfolgt im wesentlichen nach denselben Grundsätzen, die bereits in dem früheren Kriegssteuergesetz für die Ermittlung des am 31. Dezember 1916 vorhandenen Vermögens aufgestellt waren. Von einigen Abweichungen wird später noch die Rede sein. Vorerst

sei nur bemerkt, daß die von dem Abgabepflichtigen zu entrichtenden außerordentlichen Kriegsabgaben auf Grund des vorjährigen Gesetzes vom Endvermögen abzuziehen sind, soweit sie am 31. Dezember 1918 noch nicht gezahlt waren. Das gleiche gilt bezüglich der neuen Kriegsabgabe vom Vermögen und vom Mehreinkommen (vergl. oben 1 und 2).

Von dem Vermögenszuwachs, der sich bei der Vergleichung des Anfangs- und Endvermögens ergibt, ist nach dem Entwurf eine Abgabe zu entrichten, für welche außerordentlich hohe Sätze in Aussicht genommen sind. Die Abgabe beträgt nämlich für die ersten 10 000 M. 10 pCt.; sie steigt alsdann staffelförmig in der Weise, daß beispielsweise für die zweiten 100 000 M. 50 pCt., für die dritten 100 000 M. 60 pCt. und für weitere 200 000 M. 80 pCt. zu entrichten sind. Der gesamte weitere Vermögenszuwachs unterliegt der Steuer in der vollen Höhe von 100 pCt. Da auch hier der Grundsatz der Durchstaffelung Anwendung findet, kann niemand einen höheren Vermögenszuwachs als 199 500 Mark übrig behalten. Die gesamte weitere Vermögensvermehrung soll dem Reiche verfallen.

Die bereits auf Grund des ersten Kriegssteuergesetzes für den am 31. Dezember 1916 vorhandenen Vermögenszuwachs gezahlte Kriegsabgabe wird in der Weise berücksichtigt, daß der gezahlte Steuerbetrag dem Endvermögen hinzugerechnet und alsdann von der errechneten neuen Kriegsabgabe in Abzug gebracht wird. Soweit dagegen Abgabebeträge auf Grund jenes Gesetzes am 31. Dezember 1918 noch geschuldet waren, darf ein Abzug vom Endvermögen nicht erfolgen; vielmehr bleiben derartige Beträge nunmehr unerhoben (§§ 9, 17 des Entwurfs).

Gegen die vorstehend in großen Umrissen gekennzeichneten Abgaben vom Mehreinkommen des Jahres 1918 sowie vom Vermögenszuwachs der Periode 1914 bis 1918 sind eine Anzahl von grundsätzlichen Einwendungen zu erheben.

a) Zunächst ist der Gedanke einer Häufung der Steuer vom Mehreinkommen und vom Vermögenszuwachs zu beanstanden. Die bei der Durchführung des ersten Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916 gemachten Erfahrungen hatten gezeigt, daß die damals gewählte Form der Besteuerung weder gerecht noch glücklich war. Es ergab sich, daß die Abgabe vom Vermögenszuwachs den Spartrieb auf das schwerste beeinträchtigte und den Anreiz zu überflüssigen Ausgaben bot. Auch ist der Vermögenszuwachs aus dem Grunde keine richtige Grundlage der Besteuerung, weil die Vermehrung vielfach rein rechnerisch (durch Börsenkurse und dergleichen) ermittelt wird und der so ermittelte Zuwachs in kurzer Zeit wieder hinfällig werden kann. Aus diesen Gründen war man denn auch im Vorjahre dazu übergegangen, statt des Mehrvermögens das Mehreinkommen der Besteuerung zugrunde zu legen. Wenn man jetzt neben der Steuer vom Mehreinkommen auch wieder die Steuer auf den Vermögenszuwachs — und zwar in erhöhtem Umfange — ins Leben treten lassen will, so werden sich alle Mängel dieses Systems in verschärftem Ausmaße wiederholen. Abermals wird der Verschwender gegenüber dem Sparsamen bevorzugt, und der nicht realisierte Vermögenszuwachs, der vielleicht bald nicht mehr vorhanden ist oder sich gar in einen Verlust verwandelt, zur Besteuerung herangezogen.

b) Vom Standpunkt der Gerechtigkeit muß ferner dagegen Verwahrung eingelegt werden, daß die Steuer rückwirkend den Zeitraum vom 1. Januar 1914 bis 31. Dezember 1917 ergreift. Denn dieser Zeitraum ist bereits durch die früheren Kriegssteuergesetze abschließend erfaßt worden. Der Steuerpflichtige, der auf Grund jener Gesetze die ihm auferlegten Abgaben entrichtet hat, durfte und mußte damit rechnen, daß er hiermit seinen Pflichten für den fraglichen Zeitraum genügt habe. Er hat dadurch vom Standpunkt der Kriegsgewinnbesteuerung aus ein Anrecht erlangt, dasjenige zu behalten, was ihm aus jener Epoche nach Entrichtung der Abgaben verblieben ist. Weitere Opfer dürfen ihm nur durch eine allgemeine Vermögenssteuer auferlegt werden.

c) Ein dritter Mangel besteht darin, daß die Höhe des Anfangsvermögens keine Berücksichtigung erfahren hat. Schon früher wurde an dieser Stelle darauf hingewiesen, daß es, wirtschaftlich betrachtet, einen wesentlichen Unterschied für die steuerliche Beurteilung ausmacht, ob jemand mit einem Anfangsvermögen von 100 000 M. oder mit einem solchen von 2 000 000 M. in den Krieg eingetreten ist. Es widerspricht der Billigkeit, diese beiden Fälle, wie im Entwurf vorgesehen, gleichmäßig zu behandeln und beispielsweise einen Vermögenszuwachs von je 300 000 Mark mit je 140 500 M. zu besteuern. Denn diese Steuer berechnet sich in dem ersten Falle bei einem Endvermögen von 400 000 M. auf mehr als 35 pCt., in dem zweiten Falle dagegen bei einem Endvermögen von 2 300 000 M. nur auf etwa 6 pCt. des Endvermögens. Man entgegne nicht, daß die stärkere Heranziehung der großen Vermögen bei der allgemeinen Vermögensabgabe erfolgen solle. Denn auch dann bleibt die Tatsache bestehen, daß die kleineren Vermögen durch die geplante Vermögenszuwachssteuer in ganz unverhältnismäßiger Weise verkürzt werden. Die Schaffung neuer Vermögen von mittlerem Umfange, die vom Standpunkt der gesamten Volkswirtschaft aus zu begrüßen wäre, wird auf solche Weise künstlich unterbunden, wo nicht gänzlich verhindert.

Ein ähnlicher Mangel zeigt sich bei der Besteuerung des Mehreinkommens. Wer vor dem Kriege ein Einkommen von 50 000 M. bezog, im Laufe des Krieges aber durch die Erhöhung seiner Bezüge auf ein Einkommen von 150 000 Mark im Jahre 1918 gelangt ist, hat hiervon einen erheblichen Betrag als Mehreinkommensteuer zu entrichten. Dagegen bleibt der, der schon im Jahre 1913 200 000 M. bezog, und dieses Einkommen im Jahre 1918 unverändert behalten hat, von der Steuer befreit. Hier wäre gleichfalls eine gerechtere Abwägung geboten.

d) Während bei der Kriegsgewinnsteuer der Gesellschaften für das fünfte Kriegsgeschäftsjahr in angemessener Weise auf die zu entrichtenden Staats- und Gemeinde-Einkommensteuern Rücksicht genommen ist, fehlt jede derartige Berücksichtigung bei den Entwürfen über die Kriegsabgabe der Einzelpersonen. Dies ist um so erstaunlicher, als die Privatpersonen ohnehin durch die Steuern erheblich härter betroffen werden als die Gesellschaften. Die volle Erhebung der landesrechtlichen Staats- und Gemeindesteuern neben den Kriegsabgaben würde in vielen Fällen mit Notwendigkeit dazu führen, daß nicht nur der gesamte in den Jahren 1914 bis 1918 erzielte Vermögenszuwachs weggesteuert, sondern darüber hinaus noch weitere Beträge für die Allgemeinheit in Anspruch genommen werden.

e) Wie in den früheren Kriegssteuergesetzen fehlt auch diesmal jegliche Unterscheidung bezüglich der Entstehung des Mehreinkommens und des Vermögenszuwachses. Der Zweck der Kriegsbesteuerung ist, die Kriegsgewinne zu treffen. Man hat aber noch niemals auch nur den Versuch gemacht, diese Kriegsgewinne gesondert zu ermitteln. Wir haben hiergegen bereits bei früheren Anlässen Einspruch erhoben und müssen diesen erneut geltend machen. Der Einwand, daß die gesonderte Erfassung der eigentlichen Kriegsgewinne technisch nicht möglich sei, trifft nicht zu. Mindestens müßte dem Steuerpflichtigen der Nachweis gestattet sein, daß die Vermehrung seines Einkommens oder Vermögens mit dem Kriege nicht in Zusammenhang steht. Aber auch abgesehen hiervon bieten sich Möglichkeiten einer Unterscheidung, die dem Wesen der Kriegsgewinnsteuer einigermaßen gerecht zu werden sucht. Es ist anzunehmen, daß die große Mehrzahl der Kriegsgewinne ihren Ursprung in dem Betrieb eines Handelsgewerbes haben, und infolgedessen läge es nahe, das Mehreinkommen aus Handel und Gewerbe einer erhöhten Besteuerung zu unterwerfen, während das Mehreinkommen aus Kapitalvermögen und aus gewinnbringender Beschäftigung mit entsprechend niedrigeren Sätzen heranzuziehen wäre. In ähnlicher Weise ließen sich beim Vermögenszuwachs die Quellen unterscheiden, aus denen dieser Zuwachs geflossen ist.

f) Der letzte und schwerwiegendste Mangel der ge-

planten Gesetzgebung ist in der absoluten Höchstgrenze zu erblicken, welche dem innerhalb 5 Jahren entstandenen Vermögenszuwachs gesetzt werden soll. Wie bereits erwähnt, soll niemand von diesem Zuwachs mehr als 199 500 M. behalten; der ganze Rest wird für das Reich in Anspruch genommen. Hier handelt es sich nicht mehr um eine Besteuerung, sondern um eine Vermögenskonfiskation von geradezu ungeheuerlicher Tragweite. Ist man sich darüber klar geworden, wieviele Existenzen durch eine derartig radikale Enteignung vernichtet werden? Glaubt man noch immer, mit diesem Schlage die sogenannten Kriegsgewinnler zu treffen, die sich durch Wuchergeschäfte oder Schiebungen im Laufe des Krieges unrechtmäßig bereichert haben? Wer irgendwie mit dem praktischen Leben in Berührung steht, weiß, daß eine solche Hoffnung trügerisch wäre. Die Wucherer und Schieber haben ihre Kriegsgewinne längst in Sicherheit gebracht und werden keinen Pfennig Steuern davon entrichten. Betroffen werden vielmehr lediglich die Geschäftsleute, die in unermüdlicher Arbeit und häufig genug unter erheblichen Risiken für die Kriegswirtschaft tätig gewesen sind, die Direktoren und Oberbeamten unserer industriellen und sonstigen Unternehmungen sowie zahlreiche andere im Erwerbsleben stehende Persönlichkeiten. Ihnen allen wird jetzt zugemutet, den Zuwachs, den ihr Vermögen während der letzten 5 Jahre erfahren hat, wieder herauszuzahlen. Und zwar soll diese Rückerstattung bis zum 1. Februar 1920 teils in barem Gelde, teils in Kriegsanleihe erfolgen, ohne Rücksicht darauf, wie der Steuerpflichtige seinerseits das erworbene Vermögen angelegt hat²⁾.

Die Folgen, die die vorgeschlagenen Bestimmungen nach sich ziehen würden, lassen sich am besten aus einigen Beispielen erkennen:

1. Der Steuerpflichtige besaß vor dem Kriege ein Vermögen im Werte von 2 000 000 M., welches in seinem Gewerbebetriebe arbeitet. Das Endvermögen beträgt 5 000 000 M., wovon 3 000 000 M. im Geschäft arbeiten, während für den Rest Grundbesitz, Einrichtungsgegenstände, Gemälde und dergleichen angeschafft sind. Gegenwärtig wird dem Steuerpflichtigen zugemutet, 2 800 500 M. Kriegssteuer in barem Gelde oder in Kriegsanleihe zu entrichten. Es bleibt ihm nichts anderes übrig, als den Konkurs anzumelden. Wäre nicht der 31. Dezember 1918, sondern der 31. März 1919 der Stichtag für die Feststellung des Endvermögens, so könnte er sich noch dadurch retten, daß er wegen der von ihm gekauften Grundstücke den Verzicht gegenüber dem Grundbuchamt erklärt (§ 928 BGB.), die angeschafften Einrichtungsgegenstände, Gemälde usw. zerstört und sein Geschäft durch teilweise Vernichtung wieder auf einen Wert von 2 000 000 M. herabdrückt. Verschenken darf er nichts davon, da es ihm sonst nach § 8 Nr. 1 des Entwurfs dennoch als Vermögen zugerechnet werden würde.

2. Ein vor dem Kriege vermögensloser Steuerpflichtiger hat im Jahre 1918 durch die Ausnutzung von Patenten 2 000 000 M. verdient. Dieser Betrag bildet somit das Einkommen, mit dem er für das Steuerjahr 1919 veranlagt ist. Gleichzeitig bildet dieser Betrag das ungefähre Endvermögen, welches am 31. Dezember 1918 vorhanden ist. Der Steuerpflichtige hat mithin an Kriegsabgabe zu entrichten 1 800 500 M. Außerdem muß er aber, wie oben dargelegt, die landesrechtliche Staats- und Gemeinde-Einkommensteuer zahlen, die sich bei durchschnittlich 20 pCt. auf 400 000 M. stellen würde. Es verbleibt also eine Ueberschuldung von 200 500 M.

3. Ein Steuerpflichtiger besaß ein Grundstück, welches bereits am 31. Dezember 1913 einen gemeinen Wert von 3 000 000 M. hatte, das aber infolge der Bestimmung des § 17 Wehrbeitragsgesetzes nach dem 25 fachen des Reinertrages nur mit 2 000 000 M. eingesetzt zu werden braucht. Das Grundstück wurde im Jahre 1914 noch vor dem Kriege

²⁾ Nach § 28 Entw. scheint allerdings die Absicht zu bestehen, ausnahmsweise auch andere Vermögensgegenstände als Geld oder Kriegsanleihe in Zahlung zu nehmen. Hierüber vgl. unten.

für 3 000 000 M. verkauft. Der rechnerische Vermögenszuwachs ist am 31. Dezember 1918 noch in vollem Umfange vorhanden. Alsdann muß der Steuerpflichtige 800 500 M. Kriegsteuer zahlen, obwohl er weder einen Kriegsgewinn noch überhaupt eine Vermögensvermehrung erzielt, sondern nur den schon vor 5 Jahren vorhandenen Wert seines Grundstücks realisiert hat.

Man wende nicht ein, hier handele es sich um Ausnahmefälle. Wer Einblick in die während der letzten 5 Jahre erfolgten Vermögensverschiebungen hat, weiß, daß Tausende von Steuerpflichtigen durch die Bestimmungen des Entwurfs vor die Existenzfrage gestellt werden. Ein Gesetzesvorschlag, der zu derartigen Konsequenzen führt, muß auf das Entschiedenste bekämpft werden. Es wäre nicht nur ein schweres Unrecht, sondern ein Unglück, wenn er in Wirksamkeit treten dürfte.

Man wird dem entgegenhalten: Das Reich braucht Geld, wir müssen es beschaffen, mag darüber auch der einzelne zugrunde gehen. Hierauf sei erwidert: es gibt noch Mittel und Wege, auf vernünftiger Grundlage dem Reiche die benötigten Summen zu verschaffen. Die finanzielle Notlage des Reiches darf nicht zur Entschuldigung für die Unzulänglichkeiten des vorliegenden Entwurfs werden. Nach unserem Dafürhalten sollte überhaupt davon Abstand genommen werden, die Kriegsteuer abgesehen von der allgemeinen Vermögenssteuer zur Erledigung zu bringen. Vielmehr muß die allgemeine Vermögenssteuer die Grundlage des gesamten finanziellen Baues bilden. Hier lassen sich die Abstufungen so gestalten, daß sie für die Großen wie für die kleinen Vermögen erträglich sind. Insbesondere gilt dies, wenn man die Frist für die Entrichtung der Abgabe auf mehrere Jahre verteilt, statt sie, wie im Entwurfe vorgesehen, auf ein Jahr zu beschränken. Als eigentliche Kriegsteuer brauchte man bei einer intensiven Ausgestaltung der allgemeinen Vermögensabgabe nur die Steuer vom Mehrgewinn des fünften Kriegsgeschäftsjahres bei Gesellschaften und vom Mehreinkommen der Privatpersonen im Jahre 1918 beizubehalten. Die ungerechte und in ihrem Ausmaße unerträgliche Abgabe vom Vermögenszuwachs des verflossenen Jahres sollte dagegen so rasch als möglich aus dem Steuerprojekt verschwinden. Aeußerstenfalls könnte es annehmbar erscheinen, wenn die Vermögenszuwachssteuer für die Zeit vom 1. Januar 1917 bis 31. Dezember 1918 auf Grund der Sätze des ersten Kriegsteuergesetzes erhoben würde.

Nach dieser grundsätzlichen Erörterung bleibt noch übrig, auf einige Abweichungen einzugehen, die der Gesetzentwurf über die Vermögenszuwachssteuer gegenüber dem Kriegsteuergesetze vom 21. Juni 1916 enthält.

Fortgefallen ist die Besteuerung des Vermögens, welches sich während des Veranlagungszeitraumes um weniger als 10 pCt. vermindert hat. Man hat hiervon abgesehen, weil derartige Vermögen von der demnächstigen allgemeinen Vermögensabgabe erfaßt werden sollen.

Wie nach dem ersten Kriegsteuergesetze sind von dem Endvermögen abzuziehen: die durch Erbanfall oder sonst von Todes wegen erworbenen Beträge, die im Veranlagungszeitraume zur Auszahlung gelangten Versicherungssummen, die durch Schenkung erworbenen Vermögensbeträge, sowie die aus der Veräußerung ausländischen Grund- oder Betriebsvermögens herrührenden Summen. Neuerdings sind noch einige andere Posten als abzugsfähig erklärt, so insbesondere der Betrag einer als Entschädigung für den durch Körperverletzung herbeigeführten Verlust der Erwerbsfähigkeit ausgezahlten Kapitalabfindung. Daß auch die von dem Abgabepflichtigen noch zu entrichtenden Kriegsabgaben vom Mehreinkommen und vom Vermögen abzugsfähig sind, wurde oben bereits erwähnt.

Hinzuzurechnen sind dem Endvermögen entsprechend den Vorschriften des früheren Gesetzes die zu Schenkungen oder sonstigen Vermögensübergaben verwendeten Beträge, die in ausländischem Grund-

oder Betriebsvermögen angelegten Summen sowie die zum Erwerbe von Kunst-, Schmuck- und Luxusgegenständen usw. aufgewendeten Beträge, wobei wiederum hinsichtlich der Werke lebender oder seit dem 1. Januar 1909 verstorbener deutscher Künstler eine Ausnahme gemacht ist. Eine Neuerung enthält der Entwurf insofern, als, wie oben erwähnt, der Betrag der nach dem Kriegsteuergesetze vom 21. Juni 1916 gezahlten Kriegsteuer zuzüglich des Zuschlages von 20 pCt. (Gesetz vom 9. April 1917) dem Endvermögen hinzuzurechnen ist.

Während die bisher besprochenen Abänderungen zweckmäßig erscheinen, muß eine weitere Bestimmung um so größeres Befremden erwecken. Danach sollen nämlich dem Endvermögen auch die Beträge zugezählt werden, die „im Veranlagungszeitraum zu Anschaffungen jeder Art verwendet worden sind, soweit die während des fraglichen Zeitraumes hierfür verwendeten Beträge zusammen 10 000 M. übersteigen und die angeschafften Gegenstände am Ende des Veranlagungszeitraumes noch im Besitze des Abgabepflichtigen sind“.

Es muß die Frage aufgeworfen werden, ob sich die zuständigen Stellen über die Tragweite dieser Vorschrift klar geworden sind. Mangels jeder näheren Begriffsbestimmung fallen unter „Anschaffungen jeder Art“ sämtliche nicht ohnehin gesondert aufzuführenden Gegenstände, welche durch Kauf erworben sind. Die Vorschrift umfaßt also das ganze Gebiet der Haushaltungs- und Einrichtungsgegenstände, der Anschaffungen an Kleidung, Lebensmittel usw. Es bedarf keiner Betonung, daß es in jeder einigermaßen umfangreichen Wirtschaft eine völlige Unmöglichkeit ist, die für solche Anschaffungen aufgewendeten Beträge zu ermitteln. Die Aufnahme eines vollständigen Inventars mit besonderer Berücksichtigung der seit dem 1. Januar 1914 erworbenen Sachen und der dafür gezahlten Preise würde Wochen in Anspruch nehmen. Ueberdies aber wären die Preise in sehr vielen Fällen gar nicht mehr festzustellen.

Hierzu kommt ein weiteres Bedenken: Die seit dem 1. Januar 1914 angeschafften Sachen dienen in den meisten Fällen lediglich als Ersatz für Gegenstände, die bereits zum Vermögen des Steuerpflichtigen gehörten. Die Anschaffungen bilden also durchaus nicht immer eine Vermehrung des Vermögens, auch wenn sie sich am 31. Dezember 1918 noch im Besitze des Abgabepflichtigen befanden. Auch der Umstand, daß etwa höhere Preise für die Ersatzanschaffungen gezahlt sind als für die zu ersetzenden Gegenstände, beweist nichts für einen Vermögenszuwachs, da die Preise sich während der Kriegszeit vervielfacht haben. — Der Zweck der in Rede stehenden Vorschrift war anscheinend, diejenigen „Kriegsgewinnler“ zu treffen, die sich kostbare Einrichtungen angeschafft haben. Statt jedoch diesen Gedanken im Gesetze zum Ausdruck zu bringen, legt man dem Steuerpflichtigen eine Belastung auf, die nicht nur ungerecht, sondern auch unmöglich ist. Hier erscheint Abhilfe dringend geboten.

Eine Abweichung des vorliegenden Entwurfs gegenüber dem früheren KStG. besteht auch darin, daß für Beteiligungen an einer G.m.b.H. keine besonderen Bestimmungen getroffen sind. Der § 10 des KStG. vom 21. Juni 1916 ist in den Entwurf nicht aufgenommen. Indessen bestehen die Gründe, die damals für eine bevorzugte Behandlung derartiger Beteiligungen sprachen, unverändert fort. Es wäre daher zu wünschen, daß die Ermäßigungsvorschrift erneut Berücksichtigung fände.

Abgabepflichtig soll nach dem Entwurfe jeder den Betrag von 3000 M. übersteigende Vermögenszuwachs sein. Früher war die Zuwachsbesteuerung an die weitere Voraussetzung geknüpft, daß das Endvermögen den Gesamtwert von 10 000 M. überstieg (§ 8 KStG.). Auch in diesem Punkte verdient das alte Gesetz den Vorzug vor dem Entwurfe.

Die Vorschriften über die Veranlagung der Abgabe sind im allgemeinen unverändert geblieben. Die Rechtsmittel sollen durch die Landesgesetzgebung geregelt werden mit der Maßgabe, daß nach Erschöpfung des landesrechtlichen Rechtsmittelzuges die Rechtsbe-

schwerde an den Reichsfinanzhof gegeben ist. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen. In Uebereinstimmung mit dem Gesetze vom 26. Juni 1918 (§ 42) ist für den Fall einer zu niedrigen Veranlagung zur Kriegsabgabe eine Neuveranlagung innerhalb von zweier Jahre mit Genehmigung der Obersten Landesfinanzbehörde vorgesehen. Andererseits soll die Landesfinanzbehörde (früher der Bundesrat) berechtigt sein, zur Vermeidung besonderer Härten Befreiungen oder Ermäßigungen der Steuerpflicht zu bewilligen. Eine Neuerung gegenüber den bisherigen Kriegsteuergesetzen enthält der Entwurf insofern, als er in Anlehnung an das Wehrbeitragsgesetz wiederum einen sogenannten Generalpardon einführt. Nach § 33 des Entwurfs soll nämlich ein Abgabepflichtiger, der bei der Veranlagung zur Kriegsabgabe bisher hinterzogenes Vermögen oder Einkommen angibt, sowohl von der Strafe wie von der Verpflichtung zur Nachzahlung von Reichs-, Staats- oder Gemeindesteuern befreit bleiben. Die Vergünstigung tritt nicht ein, wenn bereits eine Anzeige erstattet oder eine Untersuchung eingeleitet ist. Sie greift andererseits auch dann Platz, wenn die nachträgliche Angabe bei der Veranlagung zu einer direkten Staats- oder Gemeindesteuer erfolgt.

Die Entrichtung der Kriegsabgabe soll nach dem Entwurf zur Hälfte binnen drei Monaten nach Zustellung des Bescheides und zur anderen Hälfte bis zum 1. Februar 1920 erfolgen. Sie kann durch Hingabe von Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen oder Schatzanweisungen der Deutschen Kriegsanleihen geschehen. Neu ist der Zusatz, daß Abgabepflichtige, die mehr als 100 000 M. Kriegsteuer zu entrichten haben, den 50 000 M. übersteigenden Abgabebetrag zur Hälfte durch Hingabe derartiger Kriegsanleihen entrichten müssen.³⁾ Der Kurs, zu dem die Kriegsanleihe in Zahlung genommen wird, deckt sich mit dem noch festzusetzenden Kurse, zu dem sie bei Feststellung des Endvermögens zu bewerten ist. Nur wer Zeichner von Kriegsanleihe war, kann verlangen, daß bis zur Höhe seiner Zeichnung die 5 pCt. Schuldverschreibungen usw. zum Nennwerte, die 4½ pCt. Schatzanweisungen zu einem noch festzusetzenden Kurse angenommen werden. Das gleiche gilt unter gewissen Voraussetzungen, wenn der Abgabepflichtige Kriegsanleihen aus einem Nachlasse erworben oder von einer offenen Handelsgesellschaft oder G.m.b.H. erhalten hat. (§§ 25—27 Entw.)⁴⁾

Die vorstehenden Bestimmungen über die Entrichtung der Abgabe könnten annehmbar erscheinen, wenn es sich um eine Besteuerung in dem bisher gebräuchlichen Sinne handelte. Tatsächlich läuft aber, wie oben gezeigt, der Zweck der jetzt geplanten Gesetzgebung auf eine Vermögenskonfiskation großen Stiles hinaus. Alsdann ist aber einmal die Frist für die Entrichtung der Abgabe viel zu kurz bemessen. Eine Verteilung auf einen dreijährigen Zeitraum wäre das mindeste, was im Interesse der Billigkeit gefordert werden müßte. Ferner ist es aber auch nicht angängig, die Entrichtung der ganzen Abgabe in barem Gelde oder in Kriegsanleihe zu verlangen. Diese Empfindung scheint auch die zuständige Stelle geteilt zu haben. Nach § 28 des Entwurfs soll nämlich besonderer Regelung vorbehalten bleiben, inwieweit die Entrichtung in anderer Weise als durch Barzahlung oder Hingabe von Kriegsanleihen erfolgen kann. Mit einer solchen Hinausschiebung der Entscheidung ist aber den Beteiligten wenig gedient. Es zeigt sich auch hier wieder, wie mißlich es ist, die sogenannten Kriegsgewinnsteuern aus der Gesamtheit der zu lösenden Steuerprobleme herauszureißen und abgesehen vorweg zu behandeln. Denn die Frage, in welcher

Weise die Steuerleistung dem Abgabepflichtigen ermöglicht werden soll, wird bei der künftigen allgemeinen Vermögensabgabe eine ebenso große Rolle spielen wie bei der gegenwärtig zur Erörterung stehenden Abgabe vom Vermögenszuwachs. Auch von diesem Gesichtspunkte aus empfiehlt sich demnach eine gleichzeitige Behandlung sämtlicher Steuerarten, welche zur Deckung des enorm angeschwollenen Geldbedarfs des Reiches bestimmt sind. Nur auf solche Weise kann man zu einer einigermaßen gerechten Verteilung der steuerlichen Lasten und zu einer erträglichen Gestaltung der Abgabentrichtung gelangen.

Während es sich bei der bisherigen Erörterung nur um Entwürfe handelte, ist die Reichsregierung inzwischen durch eine soeben erlassene Verordnung aus dem Stadium der Erwägungen herausgetreten. Diese vom 13. Januar 1919 datierte Verordnung soll zur Vorbereitung der Kriegsbesteuerung dienen. Sie sieht einmal die Festsetzung von Steuerkursen auf den 31. Dezember 1918 vor. Derartige Kurse sind für die zum Börsenhandel zugelassenen Wertpapiere von den Börsenvorständen, für die übrigen von Sachverständigenausschüssen ermittelt. Die so gefundenen Steuerwerte werden vom Reichsschatzamt vorläufig veröffentlicht und nach Ablauf eines Monats durch den Bundesrat endgültig festgesetzt.

Weiterhin legt die Verordnung den Steuerpflichtigen die Verpflichtung auf, bis zum 31. März 1919 ein Verzeichnis ihres Vermögens nach dem Stande vom 31. Dezember 1918 aufzustellen. Die Verpflichtung trifft alle in § 11 des Besitzsteuergesetzes aufgeführten Personen; außerdem die im Auslande lebenden Deutschen, falls sie nach dem 31. Dezember 1913 ausgewandert sind. Als Vermögen ist das nach den Vorschriften des Besitzsteuergesetzes steuerbare Vermögen anzugeben. Es besteht aber keine Klarheit darüber, ob die Grenze von 20 000 Mark, die § 13 Abs. 1 BStG. für die Steuerpflicht zieht, auch für die Verpflichtung zur Vermögensaufzeichnung gilt. Nach dem Wortlaut wäre die Frage zu verneinen, da ein Unterschied zwischen steuerbarem und steuerpflichtigem Vermögen besteht. Aber dann würde jedes, auch das kleinste Vermögen, aufzuzeichnen sein, was doch wohl kaum beabsichtigt war, übrigens auch sehr unzumutbar sein würde.

Neben dem nach dem BStG. steuerbaren Vermögen sollen gesondert aufgeführt werden: Ausländisches Grund- und Betriebsvermögen, die in den Jahren 1914 bis 1918 zu Szenkungen usw. verwandten, sowie die zum Erwerb von Edelsteinen, Kunst-, Schmuck- und Luxusgegenständen, Sammlungen aller Art und dergl. aufgewandten Beträge, endlich Beträge, die im gleichen Zeitraum zu Anschaffungen jeder Art verwandt sind, soweit die angeschafften Gegenstände am 31. Dezember 1918 noch vorhanden sind und der Anschaffungspreis zusammen 10 000 M. übersteigt. Wegen der Unbestimmtheit und Unmöglichkeit der letztgedachten Bestimmung sei auf die obigen Darlegungen verwiesen. Es ist unbedingt erforderlich, daß diese Vorschrift alsbald beseitigt und durch eine unzweideutige praktisch durchführbare ersetzt wird.

Die Rechtsnachteile, die sich an die nicht rechtzeitige oder unvollständige Aufstellung des Vermögensverzeichnisses knüpfen, sollen „späterer gesetzlicher Regelung“ vorbehalten bleiben. Auch das ist bedenklich. Der Steuerpflichtige muß wissen, was ihm im Falle einer Verletzung der Vorschriften bevorsteht; eine lex imperfecta ist gerade hier am wenigsten am Platze. Aber es scheint gegenwärtig eine gewisse Neigung zu bestehen, die steuerlichen Probleme stückweise zu behandeln und die zu treffenden Entscheidungen tunlichst hinauszuschieben. Mit einer derartigen Handhabung sollte baldigst gebrochen werden.

³⁾ Diese Neuerung, ebenso wie die bevorzugte Behandlung von Kriegsanleihezeichnern, findet sich nur in dem Entwurf über die Abgabe vom Vermögenszuwachs. Es besteht aber kein Bedenken, sie auch auf die Entrichtung der Abgabe vom Mehrerwerb bzw. Mehreinkommen auszudehnen.

⁴⁾ In § 27 Abs. 8 des Entwurfs findet sich am Schluß ein offener Druckfehler, indem es dort statt „Abs. 1“ heißen muß: „Abs. 2“. Andernfalls wäre die ganze Bestimmung unflüssig und unverständlich.

Die Zusatzverordnung zum Steuerfluchtgesetz vom 15. Januar 1919¹⁾.

Von Dr. F. Jessen, Justitiar der Disconto-Gesellschaft, Berlin.

Die Steuerfluchtverordnung vom 21. November 1918 hatte zum Ziel, der Kapitalabwanderung in das Ausland zwecks Steuerhinterziehung vorzubeugen, also dafür zu sorgen, daß in Zukunft keine steuerpflichtigen Vermögenswerte zum Schaden der Allgemeinheit in das Ausland verbracht und dadurch ihrer Abgabepflicht und dem Zugriff der Steuerbehörden entzogen werden. Es kann aber keinem Zweifel unterliegen, daß bereits in der Vergangenheit ganz erhebliche Vermögenswerte in das Ausland gewandert sind, namentlich im letzten halben Jahr, nachdem es auch weniger Hellhörigen und Hell-sichtigen klar geworden war, daß Deutschland nicht nur seine eigenen Kriegskosten, sondern auch noch große Entschädigungen an seine Feinde werde zu zahlen haben, ehe es den Frieden erhalten könne. Es entspricht nur dem Gerechtigkeitsempfinden, wenn auch diejenigen, welche in wenig opferfreudiger und vaterländischer Gesinnung glaubten, sich noch in letzter Stunde durch Abschiebung ihres Eigentums über die Grenzen des Reiches vor den unausweichlichen empfindlichen Abgaben und Steuern retten zu können, zu den das deutsche Volk in seiner Gesamtheit treffenden Lasten ihren Teil beizutragen noch nachträglich gezwungen werden. Dies zu ermöglichen ist der Zweck der neuen Verordnung.

Der Inhalt der neuen Verordnung, welche im Reichsgesetzblatt vom 20. Januar 1919 (Nr. 11 S. 43 ff.) veröffentlicht und mit diesem Tage in Kraft getreten ist, läßt sich in zwei Teile zerlegen, in einen — und zwar den größeren —, der sich auf Banken und Bankiers, und in einen zweiten, der sich auf Nichtbankiers bezieht.

I. Nichtbankiers.

1. Wer in der Zeit vom 1. Juli bis 22. November 1918 Wertpapiere ohne Inanspruchnahme einer Bank in das Ausland versandt oder überbracht hat oder durch einen Dritten hat versenden oder überbringen lassen, hat bei dem für ihn zuständigen Besitzsteueramt darüber eine Anzeige auf vorgeschriebenem Formular zu erstatten, und zwar spätestens bis zum 20. Februar 1919 (§ 1).

2. Wer andererseits in der genannten Zeit durch Vermittelung einer Bank Wertpapiere nach dem Ausland versandt oder überbracht hat oder dem Depot eines Ausländers oder seinem Stückkonto bei einer Bank hat gutschreiben lassen, wer ferner Geldbeträge in in- oder ausländischer Währung einem Ausländer bei einer inländischen Bank hat gutschreiben lassen, hat dieser Bank ebenfalls bis zum 20. Februar 1919 Anzeige nach vorgeschriebenem Muster, diesmal aber in doppelter Ausfertigung, zu erstatten (§ 2 Abs. 1).

3. Wer seinen unter 1 und 2 beschriebenen Verpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommt oder in den von ihm eingereichten Erklärungen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit einer Geldstrafe bis zu 50 000 M., wozu noch eine Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr treten kann, bestraft. Die verheimlichten Vermögenswerte können als dem Reich verfallen erklärt werden.

Besonders hervorzuheben ist, daß nicht etwa nur bei schuldhaftem Zuwiderhandeln die Bestrafung erfolgt, sondern daß ohne Rücksicht darauf, ob dem Betreffenden ein Verschulden zur Last fällt, schon die bloße Versäumung der gesetzten Frist eine Bestrafung nach sich ziehen kann.

4. Diejenigen, welche sich den kommenden Steuern dadurch entziehen zu können glaubten, daß sie ihr Vermögen bei einer Bank auf einen falschen oder erdichteten Namen hinterlegt haben, sind auf Grund der neuen Verordnung (§ 5 Abs. 1) — ebenfalls bei Geld-

strafe bis zu 50 000 M. — verpflichtet, bis zum 20. Februar 1919 auf solche Weise vor dem 23. November 1918 (hier also ohne Begrenzung des Zeitraums nach rückwärts!) errichtete Konten wieder aufzulösen, hinterlegte Wert-sachen zurückzunehmen und gemietete Schließfächer freizugeben, oder aber der betreffenden Bank Anzeige zu erstatten und die Vermögenswerte auf den richtigen Namen umzuschreiben.

5. Durch die Steuerfluchtverordnung vom 21. November 1918 war bei Wertpapierversendungen nach dem Ausland vorgeschrieben, daß der Auftraggeber eine Erklärung mit näher vorgeschriebenem Wortlaut seinem Auftrage in doppelter Ausfertigung beizufügen habe. § 8 Ziffer 1 der neuen Verordnung vom 15. Januar 1919 schreibt vor, daß diese Erklärung in Zukunft in dreifacher Ausfertigung abzugeben ist.

II. Banken und Bankiers.

Durch die neue Verordnung werden den inländischen Banken und Bankiers Aufgaben zugewiesen, die ihnen bisher völlig fremd waren: Sie werden nämlich gewissermaßen zu Hilfsbeamten der Steuerbehörden und der Staatsanwaltschaft bestellt. Hierdurch wird aber einer der obersten Geschäftsgrundsätze im Bankgewerbe, die Geheimhaltungspflicht gegenüber der Kundschaft, durchbrochen, eine Tatsache, die sich nur dadurch einigermaßen rechtfertigen läßt, daß ohne intensive Mitwirkung der Banken der mit der neuen Verordnung verfolgte Zweck nicht oder doch nicht vollständig erreicht werden würde, die möglichst restlose Erfassung der aus Steuerfurcht in das Ausland gewanderten Kapitalien aber im allgemeinerwirtschaftlichen Interesse dringend geboten ist. Nichts destoweniger muß dringend davor gewarnt werden, daß die Gesetzgebung auf diesem Wege weiter fortschreitet, namentlich, weil damit die so außerordentlich im öffentlichen Interesse liegenden Bestrebungen zur Hebung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs empfindlich beeinträchtigt werden könnten.

Die den Banken durch die neue Verordnung auferlegten Pflichten sind im einzelnen folgende:

1. Nachprüfung aller Wertpapiersendungen nach dem Ausland im Auftrage eines Inländers in der Zeit vom 1. Juli bis 22. November 1918.

2. Nachprüfung aller Umschreibungen oder Neueinlieferungen von Wertpapieren oder Gutschriften auf Stückkonto zugunsten von Ausländern im Auftrage eines Inländers in der Zeit vom 1. Juli bis 22. November 1918.

3. Nachprüfung aller Gutschriften in in- oder ausländischer Währung im Auftrage eines Inländers zugunsten eines Ausländers in der Zeit vom 1. Juli bis 22. November 1918.

4. Inempfangnahme der im § 2 Abs. 1 der Verordnung vorgeschriebenen Erklärungen (vgl. oben I, 2) in doppelter Ausfertigung. Ablieferung einer Ausfertigung an das für die betreffende Bankniederlassung zuständige Besitzsteueramt binnen acht Tagen und Aufbewahrung der zweiten Ausfertigung.

5. Mit Ablauf des 20. Mai 1919, dem Tage, an dem die betroffenen Kunden ihrerseits die vorgeschriebene Erklärung abzugeben haben, haben die Banken die bei ihnen inzwischen eingegangenen Duplikate mit ihren Nachprüfungen gemäß Ziffer 1—3 zu vergleichen. Ist für einen Auftrag der unter Ziffer 1—3 erwähnten Art von dem betreffenden Kunden die vorgeschriebene Erklärung nicht eingegangen, so hat die Bank ihreseits bis längstens zum 30. April 1919 Anzeige an das für sie zuständige Besitzsteueramt zu erstatten. (§ 2 Abs. 2²⁾).

²⁾ Es wird zweifellos einer Bank wenig angenehm sein, die ihr durch das Gesetz zugewiesene Rolle als Angeber zu spielen, ohne nicht wenigstens vorher mit ihrer Kundschaft deswegen in Verbindung getreten zu sein. So haben denn auch die Mitglieder der Vereinigung von Berliner Banken und Bankiers alsbald nach Inkrafttreten der Verordnung ihre Kundschaft durch besondere Benachrichtigungsschreiben

¹⁾ Vgl. den Artikel von Herrn Syndikus Dr. Walter Hautmann in Nummer 7 unserer Zeitschrift S. 62 ff.

6. Die Banken haben ferner mit Ablauf des 20. Februar 1919 hinsichtlich der vor dem 23. November 1918 bei ihnen errichteten Konten, hinterlegten Wertsachen oder gemieteten Schließfächer, jedoch nur, falls Anlaß zu Zweifeln besteht, nachzuprüfen, ob die über die Person des Kontoinhabers, Hinterlegers oder Mieters gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen, und sich über diese Personen nachträglich bis längstens 30. April 1919 zu vergewissern. Ergibt sich, daß das Konto auf einen falschen oder erdichteten Namen errichtet worden ist, so ist der Kunde — notfalls unter Anwendung von Zwangsmaßnahmen — zu veranlassen, daß er sein Konto auflöst, die Wertpapiere zurücknimmt oder das Schrankfach aufgibt (§ 5 Abs. 2).

7. Auch die Banken und Bankiers werden mit Strafe bedroht, wenn sie ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, und zwar mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. Sie werden jedoch im Gegensatz zu den Nichtbankiers erst straffällig, wenn sie den Vorschriften vorsätzlich zuwiderhandeln (§ 4 Abs. 2, § 6 Abs. 2).

8. Die von der Kundschaft nach dem oben unter 1, 5 Gesagten zukünftig bei Wertpapiersendungen in das Ausland mitzuliefernde dritte Ausfertigung des in der Verordnung vom 21. November 1918 vorgeschriebenen Affidavits haben die Banken den Sendungen selbst beizupacken³⁾. Danach sollen von jetzt ab offenbar alle Wertpapiersendungen von den zuständigen Grenzüberwachungsstellen selbst geöffnet und an Hand der beigefügten Affidavits daraufhin geprüft werden, ob sie nach den bestehenden Vorschriften über die Grenze gelassen werden dürfen oder nicht. Es wird also andererseits erforderlich sein, daß diejenigen Sendungen, welche gemäß § 3 der Verordnung vom 21. November 1918 ohne Affidavit versandt werden dürfen (also für Rechnung von im Ausland ansässigen Personen oder Firmen oder von inländischen Banken oder Bankiers oder zum Bezuge von Zins- oder Gewinnanteilscheinen, zum Austausch oder zur Abstempe- lung bei Konversionen oder lediglich zur Ausübung von Stimm- oder Bezugsrechten) eine besondere Erklärung der versendenden Bank beigefügt wird, aus welcher sich der Grund für die Affidavit-Freiheit im einzelnen Fall ergibt. Denn nur so wird man verhüten, daß die Grenzüberwachungsstellen Wertpapiere, die keines Affidavits bedürfen, dem Absender zurückgeben oder zeitraubende Rückfragen halten.

9. In der Verordnung vom 21. November 1918 war vorgeschrieben, daß die Banken sich bei Anträgen auf Errichtung eines Kontos oder Ueberlassung eines Schließfaches jeweils über die Person des Antragstellers zu vergewissern haben. Diese Vorschrift wird durch die neue Verordnung (§ 8 Ziffer 3) ausgedehnt auf die Hinterlegung von Wertsachen jeder Art (offene oder verschlossene Depots).

III. Auslegungsfragen.

Bei Anwendung der Verordnung sind eine Reihe von in ihr verwendeter Begriffe näher zu umgrenzen; auch erheben sich noch einige Auslegungsfragen, die im folgenden kurz erörtert werden sollen.

1. Betroffen werden durch die Verordnung, wie oben erwähnt, einmal Nichtbankiers und ferner Banken. Was unter „Banken“ zu verstehen ist, bestimmt das Gesetz selbst (§ 3 in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Verordnung

auf die neue Verordnung und die ihnen dadurch etwa obliegenden Verpflichtungen hingewiesen. Auch in der Presse haben sie auf die neue Verordnung aufmerksam gemacht, so daß kaum einer der Betroffenen sich auf Nichtkenntnis der einschlägigen Vorschriften wird berufen können. Wenn der Bankier nach Ablauf der der Kundschaft gesetzten Frist feststellt, daß Erklärungen, die abzugeben waren, noch ausstehen, ist es ihm, wenn auch eine gesetzliche Verpflichtung hierzu ihn nicht trifft, unbenommen, seine sämtlichen Kunden zu mahnen, bevor er seinerseits die Anzeige bei der Steuerbehörde bewirkt.

³⁾ Lt. Auskunft der Zentrale für die Postüberwachungsstellen beim Generalstab.

vom 21. November 1918). Als solche gelten nämlich alle Personen oder Unternehmungen einschließlich der Sparkassen und Genossenschaften, die gewerbsmäßig⁴⁾ Bank- oder Bankiergeschäfte betreiben. Alle anderen Personen, Firmen und Unternehmungen sind danach Nichtbankiers.

2. Was unter „Wertpapieren“ im Sinne der Verordnung zu verstehen ist, ist ebenfalls gesetzlich festgelegt (§ 3 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 21. November 1918). Danach gelten als Wertpapiere auch die unverzinslichen Schatzanweisungen des Reichs oder der Bundesstaaten, Zins- und Gewinnanteilscheine, Urkunden, durch welche die Beteiligung an einem Unternehmen verbrieft ist sowie Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefe. Dagegen gelten nicht als Wertpapiere: Papiergeld, Banknoten, Darlehnskassenscheine, Wechsel, Anweisungen und Schecks.

Falls also in der Zeit vom 1. Juli bis 22. November 1918 Versendungen von Werten der letztgenannten Art in das Ausland stattgefunden haben, so sind sie nicht anzeigepflichtig, offenbar weil der Gesetzgeber annimmt, daß die schon damals bestehenden Vorschriften der Devisenordnung eine ausreichende Ueberwachung solcher Sendungen gewährleistet haben (vgl. aber unter Ziffer 7).

3. Wesentlich für die Tragweite der Verordnung ist, was man unter „Ausland“ und „Ausländern“ im Sinne der Verordnung zu verstehen hat.

Mangels näherer Begriffsbestimmung für Ausland kann darunter nur verstanden werden das Gebiet außerhalb der am 1. August 1914 bestehenden Reichsgrenzen. Etwas anderes hätte im Gesetz ausdrücklich gesagt sein müssen. Dabei kann aber nicht übersehen werden, daß mangels einer dahingehenden Ergänzung der Verordnung ihr Zweck möglicherweise insoweit nicht erreicht wird, als Vermögensverschiebungen in Gebiete stattgefunden haben, welche zwar heute noch deutsch sind oder doch sein sollten, im Friedensvertrage aber aus dem Bestande des Deutschen Reiches ausscheiden werden.

Als Ausländer im Sinne der Verordnung sind kraft ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung (§ 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 21. November 1918) anzusprechen alle Personen ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit, die im Ausland ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben und alle Unternehmungen, soweit sie im Ausland ihren Sitz haben.

4. Diese gesetzliche Definition für „Ausländer“ bedingt eine entsprechende Umgrenzung derjenigen Personen und Firmen, welche den Bestimmungen der Verordnung unterworfen sind und nach ihnen zu verfahren haben. Auch hier darf die Staatsangehörigkeit nicht entscheiden, sondern wiederum ausschließlich die Tatsache, ob eine Person oder Firma ihren Wohnsitz, dauernden Aufenthalt oder Sitz im Inland hat.

5. Die Bezugnahme im § 3 der neuen Verordnung auf § 3 der Verordnung vom 21. November 1918 bedeutet, daß von der Anwendung der neuen Verordnung, d. h. also von der darin vorgeschriebenen Anmeldepflicht, befreit sind:

- Wertpapiersendungen, welche eine Bank im eigenen Namen (d. h. nicht in fremdem Auftrage, sondern für eigene Geschäftszwecke) nach dem Ausland versandt oder überbracht oder für einen Ausländer (im Sinne des oben unter Ziffer 3 Gesagten) in Verwahrung genommen oder ihm auf Stückkonto gutgeschrieben hat;
- Wertpapiersendungen lediglich zum Bezuge von Zins- oder Gewinnanteilscheinen, zum Austausch

⁴⁾ In einem an den Vorstand des Deutschen Städtetages gerichteten Bescheid des Reichsschatzamts vom 20. Dezember 1918 III 8890 („Sparkasse“ vom 8. I. 1919 S. 13) heißt es hierzu: „Der Begriff „gewerbsmäßig“ ist wirtschaftlich im Sinne einer geschäftlichen Tätigkeit, wie nach dem Umsatzsteuergesetz zu verstehen, ohne daß es dabei auf die Absicht einer Gewinnerzielung ankommt. Es würde sonst eine mit den Zwecken der Verordnung unvereinbare Lücke entstehen.“

oder zur Abstempelung bei Konversionen oder ähnlichen Anlässen oder nur zur Ausübung von Stimm- und Bezugsrechten;

- c) Wertpapiersendungen oder Kontoüberträge im Auftrage eines Ausländers (im Sinne des oben unter Ziffer 3 Gesagten).

6. Besondere Schwierigkeiten bieten diejenigen Fälle, in denen in der Zeit vom 1. Juli bis 22. November 1918 an sich anzeigepflichtige Aufträge einer inländischen Bank zunächst an eine andere inländische Bank weitergegeben worden sind, bei welcher letzterer sich erst der die Anzeigepflicht begründende Tatbestand vollzogen hat. Abgesehen davon, daß es zum mindesten zweifelhaft sein kann, ob die erstbeauftragte Bank den Vorschriften aus § 2 Abs. 2 der Verordnung überhaupt unterworfen ist, würde es ihr, falls sie einen auch nur einigermaßen erheblichen Geschäftsumfang besitzt, technisch kaum möglich sein, ihrer Prüfungspflicht nachzukommen, denn sie müßte schlechthin ihre sämtlichen Briefschaften seit dem 1. Juli 1918 danach durchforschen, ob sie etwa für einen inländischen Nichtbankierkunden anzeigepflichtige Aufträge (Geldüberweisungen, Kontoüberträge oder Effektauslieferungen) an eine andere inländische Bank für Rechnung eines Ausländers erteilt hat. Es dürfte daher in erster Linie einem praktischen Bedürfnis entsprechen, wenn die inländischen Banken nicht nur die in Betracht kommenden Aufträge ihrer inländischen Nichtbankierkundschaft, sondern auch diejenigen ihrer inländischen Bankierkundschaft der geforderten Nachprüfung gemäß § 2 Abs. 2 unterziehen, obwohl Banken im allgemeinen wohl nicht als anzeigepflichtig im Sinne des § 2 Abs. 1 der Verordnung anzusprechen sein werden. Wenn daraufhin eine Bank ermittelt, daß ihr ein an sich anzeigepflichtiger Auftrag von einer anderen inländischen Bank erteilt worden ist, so hat sie durch Nachfrage bei dieser festzustellen, ob der betreffende Nichtbankierkunde seiner gesetzlichen Verpflichtung zur Anzeige bei dieser erstbeauftragten Bank entsprochen hat.

7. Anzeigepflichtig sind gemäß § 2 Ziffer 2 Gutschriften zugunsten von Ausländern, und zwar sowohl in- wie in ausländischer Währung. Es ist vielleicht nicht überflüssig noch besonders darauf hinzuweisen, daß diese Anzeigepflicht unabhängig davon besteht, ob die betreffenden Gutschriften seinerzeit auf Grund der Devisenordnung mit ausdrücklicher Genehmigung der Reichsbank erfolgt sind. Die Bestimmungen der Devisenordnung haben insoweit mit der hier erörterten Verordnung nichts zu tun, zumal ihr völlig andere Zwecke und Gesichtspunkte zugrunde liegen.

* * *

Der Vollständigkeit halber sei noch kurz erwähnt, daß gleichzeitig mit der hier erörterten Verordnung vom 15. Januar 1919 eine andere Verordnung betreffend die Kapitalabwanderung in das Ausland durch Abschluß von Versicherungen ergangen ist, wonach ausländische in Deutschland zugelassene Versicherungsunternehmen verpflichtet sind, den Abschluß sowohl von Kapital- wie von Rentenversicherungen (auch von Kapital, Spar- und Unfallversicherungen mit Prämienrückgewähr) dem Besitzsteueramt anzuzeigen, sofern die Auszahlung des Gegenwerts der Versicherung im Ausland oder die Uebertragung auf den Bestand einer ausländischen Niederlassung der Unternehmung ausbedungen wurde. Wenn eine derartige Versicherung von einem Inländer bei einer ausländischen Versicherungsunternehmung direkt erfolgt, so muß der Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen seinem Besitzsteueramt Anzeige erstatten. Dieses die Versicherung betreffende Gesetz ist nicht rückwirkend und gilt vom 20. Januar 1919 ab.

Valutakurse und Inlandpreise¹⁾.

Von Prof. Dr. Robert Liefmann.

Das Bank-Archiv hat sich im letzten Jahrgang mehrfach mit meiner Geldtheorie beschäftigt. Zuerst erschien, noch 1917, in Nr. 6 ein Aufsatz von F. Bendixen: Geld und Einkommen, der die von mir als notwendig erkannte und versuchte Verknüpfung mit der allgemeinen Wirtschaftstheorie ablehnte. Ich habe auf Bendixens Ausführungen geschwiegen, weil mir ihr Inhalt, aber auch ihr Ton einer Erwiderung nicht würdig schien. Sollte ich mich mit einem Kritiker auseinandersetzen, der bis dahin von der allgemeinen Wirtschaftstheorie nichts wissen wollte und der, als er plötzlich das Bedürfnis fühlte, auch darüber mitzureden, bei jedem Wort zeigte, daß er sich nicht genügend in sie vertieft hatte? Sollte ich Bendixen zuliebe noch einmal auseinander setzen, weshalb man die Gelderscheinungen nicht erklären kann, wenn man sie als „Tauschwerte“ ansieht, weshalb die Nutzen- und Kostenvergleichen das Geld keineswegs voraussetzen, und was dergleichen Behauptungen sind, die Bendixen in meinen theoretischen Arbeiten, besonders in meinen „Grundsätzen der Volkswirtschaftslehre“ eingehend hätte erörtert finden können, die er aber völlig ignoriert? Oder sollte ich auf die kritische Weisheit erwidern, daß nicht die Einkommen sondern daß „die Menschen die Güter kaufen“, und daran den einfachen Nachweis knüpfen, daß damit ja von Bendixen selbst die Notwendigkeit einer psychischen Begründung der Geldlehre zugegeben sei, die er vorher als „eine scholastische Grübele“ bezeichnet und lächerlich zu machen versucht hatte? Mit alledem glaubte ich die Leser des Bank-Archiv verschonen zu sollen, da auch mir die positive Weiterarbeit an meinen Theorien wichtiger ist als der Streit mit verständnislosen und übelwollenden Kritikern. Auf eine auch in der Form ganz ungehörige weitere Polemik Bendixens im Weltwirtschaftlichen Archiv habe ich im Oktoberheft jener Zeitschrift die seinem Ton gebührende Antwort gegeben.

Zu der sachlichen Streitfrage der Beziehungen zwischen Geld und Einkommen hat dann W. Federn in seiner, meine Auffassung verteidigenden Entgegnung auf Bendixen Stellung genommen. Wenn er allerdings gleichzeitig auch Bendixens „Geldschöpfungslehre“ vertritt, kann ich ihm nicht völlig zustimmen. Denn diese ist meines Erachtens eine bloße praktische Maxime für die Vermehrung der Zahlungsmittel und als solche habe ich sie auch anerkannt, aber die theoretische Begründung, die eben nur mit der Preis- und Einkommenslehre gegeben werden kann, und die auf die in der Volkswirtschaft erzielten Erträge hinweist, fehlt. Ferner sei bei dieser Gelegenheit einmal betont, daß der auch von Federn wiederholte Hinweis auf eine Stelle in „Geld und Gold“ (S. 25), in der durch ein Versehen ein Passus stehen geblieben ist, daß nach der Knapp'schen Theorie der Staat die Kaufkraft des Geldes bestimmen könne, doch durch eine andere Stelle korrigiert wird (S. 128), wo ich ausdrücklich sage, der Staat könne bestimmen, daß das von ihm ausgegebene Papiergeld so und so viel Mark zu gelten habe, „aber nicht, was die Mark zu gelten habe“. Noch keiner der zahlreichen Kritiker, die den ersten Fehler weidlich ausschlachten, ist objektiv genug gewesen, das zu erwähnen! Endlich sei betont, daß ich die Ergänzung meiner Geldlehre durch eine Lehre von der Inflation, die Federn am Schlusse verlangt, durch mein Anfang 1918 erschienenen Buch: Die Geldvermehrung im Weltkrieg und die Beseitigung ihrer Folgen gegeben habe, das

¹⁾ Wir geben Herrn Prof. Liefmann auf seinen Wunsch zu einer Erwiderung auf Ausführungen seiner literarischen Gegner das Wort, so sehr wir die persönliche Schärfe seiner Polemik bedauern, die u. E. der Förderung der behandelten Probleme nicht dient und auch in der Form der früher von uns veröffentlichten Darlegungen Bendixens und anderer keine Rechtfertigung findet.
Die Schriftleitung.

Federn bei Abfassung seines Aufsatzes vielleicht noch nicht kannte.

Hier soll nun vor allem ein von mir in Vorträgen und in dem erwähnten Buche ausgeführter Gedanke erörtert werden, der eine interessante und für das Verständnis des internationalen Tauschverkehrs wichtige Frage behandelt.

Ihr widmet Otto Heyn seinen Aufsatz: Das inländische Preisniveau und der Kurs unsrer Valuta, im Bank-Archiv vom 1. Juli d. J., in dem er zuerst gegen die von mir vorgetragenen Ansichten polemisiert, dann aber ihnen doch im großen und ganzen Recht geben muß. Es steht sich gegenüber einerseits die auf der extremen Quantitätstheorie beruhende Meinung des schwedischen Nationalökonom Gustaf Cassel, daß der Kurs der Valuta im Auslande proportional dem inneren Geldwert sei, und die nach der anderen Seite ebenso extreme, die F. Bendixen so ausgesprochen hat: „Die Wechselkurse im Ausland werden unmitttelbar weder durch das heimische Preisniveau beeinflusst noch durch die Frage, ob man in Deutschland seine Schulden mit Gold oder mit Papiergeld bezahlt“. In meinem Aufsatz im Weltwirtschaftlichen Archiv habe ich darauf hingewiesen, daß, wie die Preise aller Güter und Leistungen in der ganzen Welt im Zusammenhang stehen, so auch die Wechselkurse natürlich von den inländischen Preisverhältnissen beeinflusst werden. Wer sich ein wenig mehr mit der neueren Preistheorie beschäftigt hat als Bendixen, der davon nichts wissen will, für den ist das selbstverständlich. Ob Heyn, der bisher in der Preislehre auch ganz veraltete Ansichten vertreten hat, jenen Satz Bendixens unterschreibt, weiß ich nicht. Ich habe Heyns Aufsatz erst nach meiner Erwiderung auf den Artikel Bendixens im Weltwirtschaftlichen Archiv kennen gelernt. Dort aber erklärt sich Heyn einverstanden mit dem weiteren Satze Bendixens, daß der „ausländische Wechselkurs einzig und allein ein Ergebnis der Zahlungsbilanz und der auf die voraussichtliche Entwicklung der Zahlungsbilanz zielenden Spekulation ist“.

Wie steht es nun mit dieser Behauptung? Sie beruht allein auf dem unklaren und mißverständlichen Begriff Zahlungsbilanz. Von einer solchen kann man nur im übertragenen Sinne sprechen, der Ausdruck ist eine der bei der heute üblichen „volkswirtschaftlichen Betrachtungsweise“ häufigen Uebertragungen privatwirtschaftlicher Vorstellungen auf die „Volkswirtschaft“ und deren Verwechslung mit einer wirklichen Wirtschaft. Auch die sogenannte „statische“ Betrachtungsweise hat viel zu dem Irrtum beigetragen, daß man in einem gegebenen Momente eine Bilanz der Volkswirtschaft ziehen könne, deren „Ergebnis“ dann der Wechselkurs sei. In Wirklichkeit gibt es da keine Bilanz, keinen Abschluß, sondern der internationale Zahlungsverkehr ist ein fortgesetztes Hinüber und Herüber von Forderungen und Schulden. Dieser Zahlungsverkehr — ich vermeide daher auch immer das Wort Zahlungsbilanz — kann auch kein „Ergebnis“ haben und Bendixen widerspricht sich auch selbst, wenn er sagt, daß die Wechselkurse „das Ergebnis der Zahlungsbilanz“ und zugleich das Ergebnis „der auf die voraussichtliche Entwicklung der Zahlungsbilanz hinzielenden Spekulation“ sein sollen. Davon daß ich der Meinung wäre, als ob „neben der Zahlungsbilanz“ auch noch das inländische Preisniveau für die Gestaltung der Wechselkurse in Betracht käme, kann keine Rede sein. Ich vermeide bei den Erörterungen über diese Zusammenhänge den unklaren Ausdruck Zahlungsbilanz überhaupt.

Aber ich behaupte — und das bestätigen die zahlreichen Erörterungen über dies Problem —, daß man dabei bis vor kurzem immer nur den internationalen Austauschverkehr in Waren und Forderungen im Auge gehabt und die inländischen Preisverhältnisse in ihrem Einfluß auf die Valuta ignoriert hat. Das ist auch leicht erklärlich. Vor dem Kriege wurden durch den intensiven internationalen Verkehr die Preise, unter Berücksichtigung der Transportkosten und Zollverschiedenheiten ausgeglichen. Man kaufte da, wo man es auf Grund der jeweiligen Wechselkurse am billigsten, und verkaufte da, wo man es am teuersten konnte. Das Bestreben herrscht natürlich auch jetzt, aber durch Aus- und Einfuhrverbote sind ihm die engsten

Grenzen gesetzt und daraus ergab sich für die Mittelmächte, denen der Weltmarkt nicht mehr offen stand, auf Grund von Rohstoffknappheit und Arbeitermangel jenes Unabhängigwerden der inländischen Preisbewegung von der im Auslande, das ich bei meiner Erörterung zugrunde gelegt habe.

Das war eine ganz neue Erscheinung, die nicht in die bisherige Schablone paßte und daher von Praktikern und Theoretikern in ihrem Einfluß auf die Wechselkurse nicht erkannt wurde. Zu Beginn des Krieges bemühte man sich in zahllosen Artikeln, nachzuweisen, daß der Rückgang unsrer Wechselkurse nur aus den augenblicklichen Verhältnissen des Waren- und Zahlungsverkehrs herrühre und mit der inländischen Kaufkraft unsres Geldes garnichts zu tun habe. So heißt es z. B. in der Denkschrift der Reichsbank über die Kriegsmonate November 1914 bis April 1915: „Die Minderbewertung des Markwechsels auf den neutralen Geldmärkten ... steht — wie sich schon aus dem Nichtvorhandensein eines Goldagio's (?) innerhalb Deutschlands und aus dem fortschreitenden Anwachsen des Goldschatzes der Reichsbank ergibt — außer jedem Zusammenhange mit dem inneren Wert unsrer Währung und mit der Stärke unsrer finanziellen Lage, sie beruht vielmehr ausschließlich auf den ... für Deutschland besonders fühlbaren Aenderungen und Erschwerungen des internationalen Zahlungsausgleichs“. Hier ist wenigstens von Zahlungsausgleich und nicht, wie in so unklarer Weise bei Bendixen, von Zahlungsbilanz die Rede. In dem Geschäftsbericht der Reichsbank für 1916 heißt es dann aber viel vorsichtiger: „Die ungünstige Entwicklung unsrer Wechselkurse gestattet keinerlei Schluß auf den inneren Wert unsrer Währung und auf die Stärke unsrer finanziellen Lage“. Letzteres selbstverständlich nicht, wenn man, wie die Reichsbank, dabei vor allem an die Aufbringung weiterer Krieganleihen denkt. Denn wir haben erst inzwischen gelernt, was man damals auch noch nicht wußte, daß infolge der Inflation auch immer größere Summen von Krieganleihen gezeichnet werden können.

Der einzige ähnliche Fall, daß sich infolge Absperrung vom Auslande das inländische Preisniveau ganz unabhängig vom ausländischen entwickelte, hat vor etwas mehr als 100 Jahren in England bestanden. Diehl weist in seiner Schrift: Ueber Fragen des Geldwesens und der Valuta, Jena 1918, darauf hin, wie damals schon die Frage viel erörtert worden sei, ob der Grund der ungünstigen Wechselkurse in den Verhältnissen des Zahlungsverkehrs oder in der inländischen Notenvermehrung infolge Aufhebung der Banknoteneinlösung läge. Die beiden Parteien, die sich gegenüberstanden, kannten nur ein entweder — oder, ein „einzig und allein“, wie heute insbesondere Bendixen. Die „Bullionisten“ erblickten in der Notenvermehrung den einzigen Grund der ungünstigen Wechselkurse, an ihrer Spitze Ricardo, der dabei seine extreme Quantitätstheorie vertrat. Auf der anderen Seite bestritt Tooke nach Diehl „jeden unmittelbaren Zusammenhang zwischen der Notenausgabe und dem Stand der Wechselkurse und der Preise“ mit der Begründung, „daß die Preiserhöhung in der in Frage kommenden Periode keineswegs eine allgemeine war, sondern fast nur bei dem Getreide vorgekommen sei. Wäre wirklich eine Geldentwertung schuld gewesen, so hätte sich die Preiserhöhung auf alle Waren erstrecken müssen“.²⁾

Ich behaupte nun nicht nur einen Einfluß der Geldvermehrung auf die Wechselkurse (aber natürlich keinen proportionalen), sondern auch ganz un-

²⁾ Diese Bemerkung Tookes zeigt übrigens, daß auch er, wie die ganze ältere Theorie, keine Vorstellung davon gehabt hat, daß die Geldvermehrung nicht automatischmechanisch sondern nur durch die Einkommen und daher ganz verschieden preissteigernd wirkt. Daher ist Diehl kaum berechtigt, später unter Hinweis auf einige Stellen bei Tooke, in denen dieser gelegentlich von den Einkommen spricht, zu behaupten, daß er tatsächlich schon die Wirkung der Geldvermehrung durch die Einkommen klar erkannt habe. Der Einfluß Ricardos und der extremen Quantitätstheorie war doch damals und bis auf die Gegenwart (s. Irving Fisher) zu groß.

abhängig von einer etwaigen Inflation einen Einfluß der inländischen, durch Arbeiter- und Rohstoffmangel herbeigeführten hohen Preise, welche infolge der Absperrung nicht durch Einfuhr ausgeglichen werden konnten. Dieser Einfluß macht sich natürlich im ausländischen Zahlungsverkehr geltend, in dem es ja nur zur Notierung von Wechselkursen kommt. Aber er ist neben Ein- und Ausfuhr von Waren und Bezahlung von Forderungen ein besonderer Bestimmungsgrund der Valutakurse, der nur unter diesen besonderen Verhältnissen Platz greift. Denn bei normalem Auslandsverkehr würden die hohen Wechselkurse des Auslandes alsbald durch gesteigerten Export, die hohen Inlandspreise aber alsbald durch gesteigerten Import, die sich immer gegenseitig bedingen, wieder zurückgehen.

Dabei habe ich ausdrücklich vorausgesetzt, daß im Auslande die Preise nicht entsprechend gestiegen seien, habe einige Gründe dafür angeführt und auch betont, daß infolge des U-Boot-Krieges später wohl auch dort Preissteigerungen eintreten werden, so daß schließlich wohl die größere oder geringere Inflation, wenigstens was die kriegsführenden Staaten betrifft, für die durchschnittliche Höhe der Preise entscheidend sein werden. Jedenfalls kann der Hinweis von Diehl a. a. O. S. 55, daß in der Schweiz einige Preise mehr gestiegen seien als bei uns, daß der Getreidepreis in Deutschland niedriger sei als in den meisten Ländern und daß in England das Preisniveau nach $2\frac{1}{2}$ Jahren Krieg sich um 97 pCt. gehoben habe, die Tatsache nicht aus der Welt schaffen, daß wir im Durchschnitt eben doch eine sehr viel stärkere Preissteigerung gehabt haben als jene Länder. Sie beträgt nach den Indexziffern von Ende 1917 durchschnittlich das $2\frac{1}{2}$ fache für England und das $3\frac{1}{2}$ bis 4 fache für Deutschland. Wie ich schon in meinem Buche über Die Geldvermehrung im Weltkriege ausführte, läßt sich aber natürlich nicht sagen, was davon auf Waren- und Arbeitermangel und was auf Inflation zurückzuführen sei.

Sehr merkwürdig ist die Polemik Heyns im Anschluß an diese Voraussetzung, daß die inländischen Preise höher als die ausländischen seien; es ist einer der so häufigen Fälle, daß meine klar ausgesprochenen Anschauungen ignoriert und entstellt werden. Nachdem er „ein Verdienst Liefmanns (und neben ihm Dalbergs)“ anerkannt hat, auf diesen Punkt die allgemeine Aufmerksamkeit gelenkt zu haben, sagt er: „hierüber hinaus geht aber das Verdienst nicht. Die aufgestellten Ansichten bedürfen einer gründlichen Korrektur. Man darf nicht einseitig nur die inländischen Preise ins Auge fassen (!) und wenn diese hoch sind, ohne weiteres deren Ermäßigung fordern. Es müssen vielmehr neben den inländischen auch die ausländischen Preise berücksichtigt werden“ usw. Was heißt überhaupt: „wenn die Preise hoch sind?“ Ich spreche in dem von Heyn nicht zitierten, seinem Zitat aus meinem Buche vorausgehenden Satze ausdrücklich von hohen Preisen im Inlande! und weiter dann davon, daß man unter den gegenwärtigen Verhältnissen „im Inlande mit deutschem Gelde weniger kaufen kann als im Ausland mit dem (!) ausländischen Gelde“. (Das Ausrufungszeichen stammt von Heyn; was er damit dagen will, weiß ich nicht. Will er etwa bestreiten, daß man in jedem Lande überhaupt nur mit dessen Geld — d. h. nach meiner abstrakten Geldauffassung, die aber den wirtschaftlichen Tatsachen entspricht, mit der Einheit des inländischen Preissystems — kauft?) Wie aus dem Zitat und aus meinen gesamten Ausführungen zur Genüge hervorgeht, habe ich selbstverständlich das Verhältnis der inländischen Preise zu den ausländischen ausschließlich im Auge gehabt und ich muß eine Polemik zurückweisen, die zuerst von mir nicht gemachte Fehler bekämpft, um dann dasselbe wie ich zu sagen,

Eine ähnliche Art von Polemik zugleich mit wenig angebrachtem Hohn leistet sich Heyn noch ein zweites Mal, wenn er sagt: „Es ist sonderbar, daß Liefmann, der grade auf dem Gebiete der Preistheorie bahnbrechend gewirkt und der in Unwissenheit und Irrtum befangenen Welt neue und zwar die richtigen Wege gewiesen zu haben behauptet, sich durch seine Idee von der Abhängigkeit des Valutakurses von den Preisen so vollkommen beherrschen läßt, daß er seine eigenen Lehren beiseite setzt (!). Der Kurs unsrer Valuta ist doch ein Preis... Dieser Preis

bildet sich wie jeder andere Preis durch Angebot und Nachfrage“ usw.! Man sollte eine solche Art von Polemik nicht für möglich halten! Der große Fortschritt meiner Preistheorie, der auch von meinen schärfsten Gegnern wie Elster anerkannt wird, beruht ja grade darauf, daß ich zeige, wie Nachfrage und Angebot nicht als gegeben vorausgesetzt werden dürfen und daß ich trotzdem die Preisbildung und vor allem auch den Zusammenhang aller Preise erkläre, den die bisherige Theorie echt materialistisch nur bei den aus denselben Rohstoffen hergestellten Produkten (!) kannte. Heyn hat offenbar meine Preistheorie überhaupt nicht verstanden — seiner schon an anderer Stelle ausgesprochenen Meinung, es sei geraten, ihr gegenüber wieder zur alten Lehre von Angebot und Nachfrage zurückzukehren, ist dann aber von verschiedenen Seiten widersprochen worden —; aber nun seine, d. h. die bisherige Preistheorie zu unterlegen, die ich gerade bekämpft habe, und dann gegen mich zu polemisieren, das ist ein Vorgehen, das ich energisch zurückweisen muß. Dabei möchte ich ausdrücklich betonen, daß Otto Heyn bisher immerhin einer der sachlichsten meiner Kritiker gewesen ist — meine Ansprüche in dieser Hinsicht sind ja so gering! Aber es erfordert eben etwas guten Willen, sich in den Standpunkt meiner Wirtschaftstheorie hineinzusetzen und eine wesentlich größere Vertiefung, als sie insbesondere vorwiegend juristisch Gebildete aufbringen, zumal wenn sie wie Heyn, Bendixen, Elster u. a. sich mit diesen schwierigen Dingen nur als Nebenbeschäftigung abgeben. Ihr Interesse für die Wirtschaftstheorie in Ehren, aber eine größere Zurückhaltung des kritischen Selbstbewußtseins dürfte angesichts des mangelnden theoretischen Verständnisses hier oft angebracht sein. Welche Unklarheiten bei Heyn bestehen, kann man auch daraus ersehen, daß, während er hier die alte Anschauung vertritt, die jeden Preis aus Angebot und Nachfrage des betreffenden Gutes erklären will, er auf der folgenden Seite, grade gegenüber, sagt: „Angebot und Nachfrage hängen nun freilich sehr wesentlich von den inländischen Preisen ... ab“!

Auch Diehl hindert, wie Bendixen und Heyn, das Fehlen einer wirklichen Preistheorie an der Erkenntnis des Zusammenhangs der inländischen Preissteigerungen mit dem Sinken der Wechselkurse im Kriege. Bis in die neueste Zeit glaubte man eben allgemein, jeden einzelnen Preis isoliert aus Angebot und Nachfrage des betreffenden Gutes erklären zu können, und es bedeutet daher keinen persönlichen Vorwurf, wenn ich sagte, daß jemand von dem Zusammenhang aller Preise nichts wisse. Auf Grund der bisherigen Preistheorie ist es aber kein Wunder, wenn auch Diehl den Zusammenhang des Valutastandes mit den inländischen Preisveränderungen nicht erkennen will. Aber ebenso wie bei Heyn dieser zuerst bestritten, dann aber mit einer gewissen Verklammerung nachher doch zugegeben wird, so auch bei Diehl. Er macht einen Unterschied zwischen direktem und indirektem Einfluß und gibt den letzteren zu, obgleich ich nie gesagt habe, daß der Einfluß ein „direkter“ sein müsse. Denn meines Erachtens läßt sich dieser Unterschied auch nicht machen und auch Diehl führt nicht näher aus, worauf er beruhen soll. Diehl nimmt seine ganze Polemik wieder zurück, wenn er (S. 56) sagt: „Es soll natürlich (!) nicht geleugnet werden, daß der hohe Preisstand einen indirekten Einfluß auf den schlechten Stand unsrer Valuta ausübt...“ und wenn er 2 Seiten später auch diese Unterscheidung noch so gut wie völlig aufgibt mit den Worten: „Kann somit ein direkter Zusammenhang zwischen dem inneren Preisniveau und der Valuta nicht zugegeben werden, so soll nicht geleugnet werden, daß der im Preisstand sich äußernde Binnenwert des Geldes auf den Außenwert des Geldes, die Valuta von Einfluß ist“. Mag man es nun Zusammenhang oder Einfluß nennen, etwas anderes ist von mir auch nicht behauptet worden, während zu Beginn des Krieges dieser Einfluß immer bestritten wurde. Der Zweck jener ganzen Polemik ist mir daher nicht klar.

Übrigens ist jener Gedanke von dem Einfluß der inländischen Preissteigerungen auf den Stand unsrer Wechselkurse im Kriege keineswegs nur von mir geäußert worden, sondern sogar schon vorher von Schlesinger in der Oesterreichischen Zeitschrift für Volkswirtschaft 1916, dann

von Dalberg in der Deutschen Wirtschaftszeitung 1917, von Wirkl. Geh. Oberfinanzrat Dr. Schwarz in der Debatte im Anschluß an meinen Vortrag: Die Kartelle in und nach dem Kriege (Veröffentlichungen des Deutschen Wirtschaftsverbandes für Süd- und Mittelamerika, 1918, Heft 2 S. 26) sowie von R. Broda im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik Band 45 Heft 1, u. a. —

Was nun die Anwendung meiner Preistheorie auf den Preis ausländischen Geldes im Inlande, deutschen Geldes im Auslande betrifft, so ist zu sagen, daß der Preis eines ausländischen Zahlungsmittels wie der Preis eines Kostengutes zu betrachten ist. Er richtet sich — ein richtiger Grundgedanke der „subjektiven Wertlehre“, der aber ausgebaut werden muß — nach den Preisen aller Genußgüter, die man sich damit beschaffen kann. Das gilt für das ausländische Geld ganz besonders. Seine Geltung spiegelt gewissermaßen die Preise aller Güter wieder, die man damit kaufen kann, steht also mit den Preisen aller Güter und Leistungen in dem betreffenden Lande in Zusammenhang. Ich habe aber nun weiter für alle Preise gezeigt, daß für sie entscheidend der Geldertrag ist, der mit ihnen erzielt werden kann, daß ein Mindestgeldertrag, den ich tauschwirtschaftlichen Grenzertrag nenne, das Angebot und damit auch den Umfang, in dem die an sich als unbegrenzt anzusehende Nachfrage befriedigt wird, bestimmt, und daß so durch das Ertragsstreben die Preise aller Güter in der ganzen Welt zusammenhängen. So steht auch der Preis, der für ausländische „Zahlungsmittel im Inlande bezahlt wird, mit allen inländischen Preisen in Zusammenhang, wird durch das Gesetz des Ausgleiches der Grenzerträge bestimmt, indem neben den Erträgen, die mit dem Angebot von inländischen Produkten und Leistungen erzielt werden können, auch die kalkuliert werden, die mit dem Import ausländischer Produkte erzielt werden können, und für die man ausländisches Geld gebraucht. Neben der Ertragserzielung aus Waren und Leistungen stehen dabei aber immer auch die Erträge in Betracht, die aus Kapitalhingabe an das Ausland erzielt werden können, wenn dort z. B. der Zinsfuß höher ist, der auch natürlich wieder mit allen dortigen Preisen in Zusammenhang steht.

Es ist daher auch meines Erachtens nicht zutreffend, wenn Heyn sagt, „die Wechselkurse hängen allerdings zum Teil von den Preisen in Deutschland ab, aber nur von den Preisen der gewünschten Exportartikel, nicht von den Preisen im allgemeinen“. Selbstverständlich hängen sie nicht von einem errechneten durchschnittlichen Preisniveau ab — das habe ich ja immer hervorgehoben — aber es ist durchaus verkehrt, gewisse Waren von vornherein als gewünscht anzusehen und ihre Preise isoliert zu betrachten. Das ist eben die bisherige und Heyn'sche sogenannte Preistheorie. Zum mindesten die Theorie muß annehmen, daß alle Waren gewünscht und tatsächlich importiert werden, bei denen das noch mit einem gewissen Minimum an Ertrag, dem tauschwirtschaftlichen Grenzertrag, möglich ist. Darnach bilden sich dann die Valutakurse, bezw. stellen sich neu ein. Insbesondere unter den gegenwärtigen Verhältnissen des Weltkrieges wird auf Grund des allgemeinen Warenhungers alles gekauft werden, was nach den Wechselkursen mit durchschnittlichem Ertrage im anderen Lande verkauft werden kann und dessen Ausfuhr nicht verboten ist.

Unter den Verhältnissen der kriegführenden Staaten konnte nun aber für die meisten und wichtigsten Waren ein Ausgleich der Preise durch den Handel überhaupt nicht erfolgen, und wenn wir das im Extrem verwirklicht denken oder annehmen, daß die Warenein- und -ausfuhr im Wege des direkten Tauschhandels ausgeglichen sei, so sind also Warenwechsel, die Bendixen und Heyn auf Grund der Friedensverhältnisse ihrer Untersuchung immer zugrunde legen, überhaupt nicht vorhanden. Es bleiben dann nur Forderungen aus Effektenbesitz, Hypotheken und sonstigen Kreditgewährungen, bei denen die des Auslandes an uns die unsrigen übertreffen. Diese Forderungen sind Markguthaben in Deutschland und für die Höhe ihrer Bewertung im Auslande kommt neben ihrem Umfang im Verhältnis zu etwaigen entgegenstehenden Forderungen Deutschlands der Preis aller Güter im Inlande,

die etwa exportiert werden können (natürlich im Verhältnis zu den ausländischen Preisen) unter Berücksichtigung der damit zu erzielenden Erträge in Betracht. Dabei wird auch die Möglichkeit ertragbringender Kapitalanlage im Inlande, also auch der Preis berücksichtigt, den der jeweilige Zinsfuß darstellt. Auch sind bekanntlich während des Krieges in großem Umfange, namentlich aus den besetzten Gebieten, Marknoten ins Ausland gelangt und deren Bewertung hing ebenfalls von allem ab, was man sich im Inlande dafür kaufen konnte, natürlich auch von den Aussichten einer Kapitalanlage in Deutschland und damit von seiner ganzen militärischen und politischen Lage, keinesfalls aber nur von der momentanen Nachfrage nach deutschen Zahlungsmitteln an ausländischen Börsen. In dieser Weise den Wechselkurs „aus Angebot und Nachfrage“ erklären zu wollen, scheint mir ebenso falsch wie das bei anderen Preisen der Fall ist.

Selbstverständlich wird in normalen Zeiten eine inländische Preissteigerung alsbald durch den Warenhandel ausgeglichen werden, indem dann mehr eingeführt wird, wodurch die Wechselkurse, in der Regel aber auch die betreffenden inländischen Preise fallen. In größerem Umfange ist aber solcher Import nur bei gleichzeitiger Steigerung des Exports oder Verwendung von Guthaben im Auslande möglich. Ist das nicht durchführbar, so treten so außerordentlich niedrige Valutakurse ein, wie wir sie zu verzeichnen hatten. Jedenfalls ist hier nicht die „Zahlungsbilanz“ die Ursache der ungünstigen Wechselkurse, die vielmehr nur das Symptom jener sind, sondern die inländischen Preissteigerungen. Daß diese wieder auf der Absperrung vom Auslande beruhten, habe ich selbst auf das Schärfste hervorgehoben. —

Aber auch manchen sonstigen Ausführungen von Diehl über diese Frage kann ich nicht beipflichten³⁾. Er sagt (S. 54) „Wenn also hohe Preise und schlechte Valuta derselben Ursache (gestörten Handelsbeziehungen zum Auslande) entspringen, darf man doch nicht sagen, die schlechte Valuta sei die Folge hoher Preise, das heiße Ursache und Wirkung verwechseln. Damit wird der kausale Zusammenhang gänzlich verdunkelt und verwirrt. Darum muß mit aller Entschiedenheit gesagt werden: die hohen Inlandspreise in Deutschland sind direkt von gar keinem Einfluß auf die Bewertung der Mark im Ausland“. Gestörte Handelsbeziehungen müssen an sich noch keine Ursache ungünstiger Wechselkurse sein, sie sind in manchen Ländern geradezu die Grundlage besonders günstiger Kurse gewesen. Aber wenn infolge Arbeitermangel im Inlande wenig produziert werden kann und die Preise steigen, so führt das zu ungünstigen Valutakursen. Ganz unklar und widerspruchsvoll wird Diehl auch, wenn er an der ersten Stelle fortfährt: „Der Schweizer, Holländer, Däne, der deutsche Markwechsel kauft, kauft diese Wechsel nicht, um deutsche Waren zu kaufen, sondern um irgendwelche Zahlungsverpflichtungen, die er in Deutschland hat, erfüllen zu können, z. B. Zahlungen für bereits gekaufte oder zu kaufende deutsche Waren zu leisten. (Wo ist da der Unterschied gegenüber: um deutsche Waren zu kaufen??) oder zur Zahlung von Zinsen, Dividenden oder Kapitalien an Deutschland. Wieviel er für die deutschen Markwechsel oder Marknoten bezahlen muß, hängt von den Preisverhältnissen des Zahlungsmittelmarktes ab, aber nicht von den Preisverhält-

³⁾ Er zitiert auch S. 52 unten meine Ausführungen unrichtig, indem er statt „Forderungen, die wir im Auslande haben“, im „Inlande“ schreibt. Ist dies wohl nur ein Schreibfehler, so läßt doch der folgende Satz in Verbindung mit ihm vermuten, daß Diehl sich über die Wirksamkeit deutschen Geldes im Auslande im Unklaren befindet. „Diese Behauptung — sagt er — daß das deutsche Geld im Auslande geringer bewertet wird, weil man damit in Deutschland weniger kaufen könne als im Auslande, wiederholt L. noch mehrmals...“ Mit deutschem Gelde kann man im Auslande überhaupt nichts kaufen und ich sage daher immer: „weniger kaufen könne als im Auslande mit ausländischem Gelde“. Denn darauf kommt es an, auf das Verhältnis des inländischen Preissystems zum ausländischen, welches durch die Wechselkurse hergestellt wird, das man aber allerdings mit einer metallistischen Geldlehre und mit der bisherigen Preistheorie kaum richtig erkennen kann.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Kriegerrecht.

WO. Art. 39, 51; BGB. §§ 425, 429; ZPO. § 256; VO. vom 30. September und 20. Oktober 1914 betreffend die Zahlungsverbote gegen England und Frankreich §§ 2, 4.

Ein rechtliches Interesse an alsbaldiger Feststellung liegt in der drohenden Gefahr der Verjährung, nicht aber in der Besorgnis, daß in der Verjährungsfrage widersprechende Urteile ergehen könnten. Dem Indossanten, der den rückläufigen Wechsel einlöst, steht der Rückgriff gegen den Akzeptanten und die Vormänner zu. Die Stundung, die durch die Zahlungsverbote gegen England und Frankreich für Wechselorderungen vorgeschrieben worden sind, gilt auch gegen die im Inlande befindlichen Wechselgläubiger.

Urteil des Reichsgerichts, Zivilsenat V vom 2. Dezember 1919 V. 194/18.)

Die Rheinisch-Westfälische Diskontogesellschaft, A.-G. in Düsseldorf, ist Akzeptantin zweier Wechsel über je 50 000 M., welche von der Firma C. T. in N. auf sie gezogen und am 15. August 1914 zahlbar waren. Diese Wechsel sind von der Trassantin bei der Klägerin diskontiert und durch Indossament auf diese übertragen worden. Die Klägerin hat sie vor Ausbruch des Krieges durch Indossament auf eine französische Bank übertragen und dieser übergeben. Mit dem in der Klageschrift hervorgehobenen Zwecke, die Wechselverjährung gegen die Akzeptantin zu unterbrechen, hat die Klägerin, ohne im Besitze der Wechsel zu sein, am 15. August 1917 gegen die Rheinisch-Westfälische Diskontogesellschaft Klage erhoben mit den Anträgen:

in erster Linie:

„die Beklagte zu verurteilen, gegen Aushändigung jedes der beiden Wechsel über je 50 000 M. oder gegen Aushändigung des einen dieser Wechsel für kraftlos erklärenden Ausschlußurteils an die Klägerin 50 000 M. zu zahlen;“¹⁾

hilsweise:

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, gegen Aushändigung jedes der beiden oben bezeichneten Wechsel oder gegen Vorlage des einen davon für kraftlos erklärenden Ausschlußurteils an die Klägerin je 50 000 M. zu zahlen“.

Die Beklagte hat die Abweisung der Klage beantragt.

Das Landgericht Düsseldorf hat die damalige Beklagte nach dem in erster Linie gestellten Klageantrage verurteilt. Diese hat Berufung eingelegt und in der Berufungsinstanz ihren Antrag auf Abweisung der Klage wiederholt. Im Laufe der Berufungsinstanz ist an Stelle der ursprünglichen Beklagten durch Gesamtrechtsnachfolge die Dresdener Bank getreten und in den Prozeß eingetreten. Das Oberlandesgericht hat in Abänderung des landgerichtlichen Urteils nach dem hilfsweisen Feststellungsantrage der Klägerin erkannt. Mit der Revision beantragt die nunmehrige Beklagte, das angefochtene Urteil aufzuheben und nachdem von ihr in der Berufungsinstanz gestellten Anträge zu erkennen. Das Reichsgericht hat dementsprechend auf Abweisung der Klage erkannt.

Entscheidungsgründe:

1. Der in erster Linie gestellte Antrag der Klägerin auf Verurteilung zur Zahlung der Wechselsumme gegen Aushändigung des Wechsels oder Vorlage eines Ausschlußurteils, der vom Landgerichte zugesprochen war, ist in dem Urteil des Berufungsgerichts zwar nicht ausdrücklich in dem verfügenden Teile, aber, wie die Entscheidungsgründe, die zur Erläuterung herangezogen werden können, ergeben, dem Sinne nach abgewiesen worden. Diese Entscheidung ist von der Klägerin nicht mit Revision angefochten worden. Für die Revisionsinstanz kommt daher der Antrag auf Verurteilung nicht in Betracht.

2. Der von der Klägerin in zweiter Linie gestellte und vom Berufungsgerichte zugesprochene Feststellungsantrag ist von der Beklagten lediglich als unzulässig wegen mangelnden Interesse an der alsbaldigen Feststellung (§ 256 ZPO.) bekämpft worden mit der Ausführung, wegen der gegenüber der franzö-

¹⁾ Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtsrat Koenige in Leipzig.

nissen des deutschen Warenmarktes“. Wenn auch die bisherige Preistheorie da völlig im Stiche läßt, so sollte doch schon rein logisch klar sein, daß die Preise des Zahlungsmittel- und des Warenmarktes in Beziehung stehen müssen, und eine richtige Wirtschaftstheorie hätte diese Beziehung herauszufinden. Diehl begnügt sich auch da mit unklaren Begriffen, wenn er weiter schreibt: „eine Theorie, welche den niedrigen Stand der deutschen Valuta erklären will, muß auf die Zahlungsbilanz hinweisen, nicht aber auf ein Zwischenglied, das selbst wieder die Folge der eigentlich entscheidenden Ursache ist. Der enge Zusammenhang zwischen dem inneren Preisstand und der Valuta kann also garnicht vorhanden sein, weil die Preisbestimmungsgründe für beiderlei Preise ganz verschieden sind. Die Preise auf dem Markt der ausländischen Zahlungsmittel — das sind eben die Wechselkurse — unterliegen ganz anderen Bestimmungsgründen als die Preise der Waren der Länder, auf welche die Wechsel lauten“. Die besonderen Bestimmungsgründe einzelner Preise kann man erst herausfinden, wenn man einmal den allgemeinen Bestimmungsgrund aller Preise, das Ertragsstreben in seiner Wirkung und damit den Zusammenhang aller Preise erkannt hat, von dem Diehl, trotz meiner Kritik in „Geld und Gold“ auf Grund der bisherigen sogenannten Preistheorie noch immer nichts wissen will. Er wiederholt daher (S. 104) gegen Bendixen im wesentlichen die früheren Irrtümer. Und ich kann ihm nur entgegnen, daß „damit der kausale Zusammenhang gänzlich verdunkelt und verwirrt wird“, der unzweifelhaft zwischen allen Preisen besteht und der aus meiner Preistheorie auch in ihrer Anwendung auf die Wechselkurse sich klar ergibt. Tatsächlich ist ja unser Gegensatz garnicht so groß, da sowohl Diehl wie Heyn uns schließlich recht geben und einen „indirekten Zusammenhang“ der Valutakurse mit den inländischen Preisen zugeben, der ihnen bis dahin nur durch den unklaren Begriff Zahlungsbilanz und ihre falsche Preistheorie verdunkelt war. Es dürfte sich daher doch vielleicht empfehlen, meine Preistheorie künftig nicht mehr so überlegen abzutun, wie es jene Kritiker, ohne sie richtig zu verstehen, bisher getan haben. —

Ueber die sonstigen Ausführungen Heyns in jenem Aufsatz nur wenige Worte. In seiner Hoffnung, daß sich die notwendige Korrektur der Preise bald nach dem Kriege „ohne die Anwendung drastischer Mittel wie eine Vermögensabgabe von 25 pCt., die auch Liefmann empfiehlt, von selbst“ ergeben werde, scheint er mir die Wirksamkeit der monopolistischen Vereinigungen, Kartelle und Gewerkvereine zu unterschätzen, die bestrebt sein werden, die Preise hoch zu halten. Ich habe mich damit in den beiden Vorträgen, die in den Veröffentlichungen des Deutschen Wirtschaftsverbandes für Süd- und Mittelamerika bzw. des Deutsch-Argentinischen Centralverbandes erschienen sind (bei Dietrich Reimer), näher beschäftigt. Uebrigens habe ich niemals „eine Vermögensabgabe von 25 pCt.“ vor geschlagen, sondern eine solche bis zu 25 pCt. bei den größten Vermögen, was doch wohl nicht dasselbe ist! Daß wir um eine solche herumkommen werden, glauben heute wohl nur noch wenige, und ich habe auch auf den günstigen Einfluß aufmerksam gemacht, den sie zusammen mit Kriegsgewinnsteuern im weitesten Sinne, einer noch viel schärferen Heranziehung aller im Kriege gestiegenen Einkommen und Vermögen, auch auf die inländischen Preisverhältnisse ausüben wird.

Von einer Auslandsanleihe zur Hebung unsrer Valuta habe ich abgesehen gegenüber den Vorschlägen von Grabowski u. a., zu diesem Zwecke nach dem Kriege mehrere Milliarden Gold zu kaufen. Aber auch zur Beschaffung wichtiger Rohstoffe habe ich betont, daß zweckmäßiger als eine Auslandsanleihe dafür die Gewährung günstiger Zahlungsbedingungen sei, die wir, zugleich mit der Sicherung der Versorgung mit gewissen Rohstoffen, im Friedensvertrag uns ausbedingen müßten: Die inzwischen eingetretenen Verhältnisse haben natürlich auch hier unsere Aussichten sehr verschlechtert und an die Bedingungen, unter denen wir unter Umständen in die Friedenswirtschaft eintreten müssen, mag man gar nicht denken.

sischen Bank gemäß § 2 der das Zahlungsverbot gegen England bezw. Frankreich betreffenden Verordnungen vom 30. September und 20. Oktober 1914 (RGB. S. 421, 443) eingetretenen Stundung sei die Verjährung auch gegenüber der Beklagten während des Krieges gehemmt (§ 202 BGB.) und deshalb bestehe keine Gefahr für die Klägerin, daß die Beklagte einer nach Aufhebung der Stundung erhobenen Wechselklage gegen sie den Einwand der Verjährung mit Erfolg entgegenzusetzen könnte. Der Berufungsrichter hat jedoch das Feststellungsinteresse für gegeben und deshalb die Klage für zulässig erachtet. Er geht davon aus, die Entscheidung hänge im wesentlichen davon ab, wie die rechtlichen Beziehungen zwischen Indossant und Indossator zu beurteilen seien. In dieser Beziehung gehe aber die feststehende Rechtsprechung (vergl. RGB. 77, 187) dahin, daß die sogenannte „Remboursforderung“ des Indossanten, der den Wechsel weiter indossiert und später wieder eingelöst hat, weder eine Schadensersatzforderung noch ein Anspruch auf Aufwendungsersatz sei, sondern daß sie sich auf den Wechselskripturakt — die Annahme des Wechsels — als rechtserzeugende Tatsache gründe und daß der Indossant, der den Wechsel im Rücklaufe eingelöst hat, keine andere Stellung einnehme, als er sie vor der Weiterbegebung hatte, daß es also sein ursprüngliches Recht als Remittent oder Indossatar sei, das er mit der Wechselklage ausübe. Auch die Annahme einer resolutiv bedingten Rechtsübertragung sei unter der Herrschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches abgelehnt worden. Das Verhältnis zwischen Indossant und Indossator sei vielmehr so zu denken, daß der Indossant wechselberechtigt bleibe und dem bisherigen Gläubiger ein neuer hinzugefügt werde in der Weise, daß, solange das Recht des Nachmannes bestehe, nur die Möglichkeit der Geltendmachung des verbliebenen Rechts fehle. Gehe man aber von dieser Rechtsauffassung aus, so sei es klar, daß die gegenüber der französischen Bank durch die infolge der Verordnungen eingetretene Stundung beschränkte Einrede der Verjährung gegenüber der Klägerin von der Beklagten unbeschränkt erhoben werden könnte. Das gelte ganz unbedenklich, wenn es sich — wie die Klägerin behaupte — um ein Vollindossament handle; denn dann sei die französische Bank (wie oben ausgeführt) lediglich als neue Gesamtgläubigerin neben die Klägerin getreten und die Hemmung der Verjährung gegenüber der französischen Bank wirke nicht für die Klägerin (§§ 429, 425 BGB.). Die Sache liege aber auch dann nicht anders, wenn es sich (wie die Beklagte behauptet) um ein äußerlich nicht kenntlich gemachtes Pfandindossament handle. Denn mit einem solchen Einwande würde die Beklagte gegenüber der französischen Bank überhaupt nicht gehört werden können; sie könnte also auch gegenüber der Klägerin sich nicht darauf berufen, um die Hemmung der Verjährung geltend zu machen. Deshalb seien die Ausführungen der Beklagten, denen zufolge der Erwerb eines Pfandrechts einen Fall der Rechtsnachfolge darstellen solle, unerheblich. Da der Anspruch der Klägerin nach dem oben Ausgeführten kein Erstattungsanspruch sei, könne schließlich auch der Schlußsatz des Absatz 2 von § 2 der Verordnung vom 30. September 1914 nicht zur Anwendung kommen. Sonach sei die Klägerin in jedem Falle, möge ein Pfand- oder ein Eigentumsindossament vorliegen, der Einrede der Verjährung von Seiten der Beklagten ausgesetzt. Das genüge, um den hilfsweise gestellten Antrag auf Feststellung als begründet erscheinen zu lassen.

Diese Ausführungen sind, wie die Revision mit Recht geltend macht, nicht frei von Rechtsirrtum. Das nach § 256 ZPO. erforderliche Interesse der Klägerin an der alsbaldigen Feststellung des Rechtsverhältnisses findet der Berufungsrichter lediglich darin, daß sie an der Geltendmachung des Leistungsanspruchs aus dem Wechsel zur Zeit dadurch gehindert sei, daß dieser sich im feindlichen Auslande befinde, und daß ihr bei künftiger Geltendmachung jenes Anspruchs nach Rückwerbung des Wechsels der Einwand der dreijährigen Wechselverjährung mit Erfolg würde entgegeng gehalten werden können, da die in den Verordnungen des Bundesrats vom 30. September und 20. Oktober 1914 angeordnete Stundung der dort bezeichneten Ansprüche, die eine Hemmung der Verjährung zur Folge haben würde, ihr gegenüber nicht wirksam sei. Zu dieser Annahme konnte aber der Berufungsrichter nicht ohne Verletzung der bezeichneten Verordnungen gelangen. Denn die Frage, ob der von der Klägerin nach Rückwerb des Wechsels gegen die Beklagte zu erhebende Anspruch auf die Wechselsumme auf Grund des § 2 der Verordnung vom 30. September 1914 bis zum Außerkrafttreten der Verordnungen gestundet und dadurch seine Verjährung gehemmt ist, muß, im Gegensatz zum Berufungsrichter und in Übereinstimmung mit dem Urteile des Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 11. Juli 1918 in Sachen der Elsässischen Bankgesellschaft / Norddeutsche Bank und mit dem in dieser letzteren Sache gleichzeitig ergehenden, zum Abdrucke bestimmten Revisionsurteile des erkennenden Senats V 282/1918 bejaht werden.

Bedenklich könnte die Bejahung freilich die Tatsache

machen, daß der ganze Zweck der beiden Verordnungen vom 30. September und 20. Oktober 1914 nur der ist, Zahlungen an das betroffene feindliche Ausland zu hindern, und daß sonach auch im Sinne der Verordnungen kein ausreichender Anlaß bestünde, auch in Beziehungen zwischen zwei in Deutschland befindlichen Parteien einzugreifen. Die Annahme des Oberlandesgerichts Hamburg, daß gemäß § 4 der Verordnung vom 30. September 1914 gerade bei Wechselforderungen, die in § 2 VO. vorgesehene Stundung unterschiedslos allen Wechselgläubigern gegenüber, also auch den im Inlande befindlichen, wirksam sei, könnte ebenfalls bedenklich sein. Diese Vorschrift lautet: „Bei Wechseln, bei denen zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung die Frist für die Vorlage zur Zahlung und für die Protesterhebung wegen Nichtzahlung und die Stundung die Zeit, zu der die Vorlage zur Zahlung und die Protesterhebung wegen Nichtzahlung zulässig und erforderlich ist, bis nach dem Außerkrafttreten dieser Verordnung hinausgeschoben“. Es ließe sich also vielleicht einwenden, daß die Vorschrift ihrem eigenen Wortlaute nach, abgesehen vom Zahlungsverbote auch gestundete Wechselforderungen voraussetzt und daß über die Stundung nicht der § 4, sondern der vorausgehende § 2 handelt. Uebrigens verhält sich der § 4 nur über die Er Streckung der Fristen zur „Vorlage“ der Wechsel oder zur „Protesterhebung“, demnach anscheinend nur über Fälle, wo diese beiden Rechtshandlungen eine wechselrechtliche Rolle spielen, und bei Wechselforderungen an den Akzeptanten, wie hier der Fall, ist weder die Vorlage im technischen Sinne, wie beim Sichtwechsel, noch die Protesterhebung von wechselrechtlicher Bedeutung. Indes man wird dem Willen der Verordnungen doch nur dann gerecht, wenn man ihre Anwendung, namentlich auch die des § 2 von der Stundung, und insbesondere wenn es sich um Wechselforderungen handelt, in der hier befürworteten Ausdehnung gestattet.

Zunächst scheint bei Wechselforderungen schon das Ergebnis kein wünschenswertes und kein befriedigendes, daß die Fälligkeit des Wechselanspruchs eine verschiedene sein sollte, je nachdem der Gläubiger im feindlichen Gebiete oder im Inlande seinen Wohnsitz hat. Vielmehr scheint es mehr einer natürlichen und sachgemäßen Auffassung zu entsprechen, daß für alle Gläubiger ein gleicher Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs im Sinne des Art. 39 VO. besteht, und daß daher, wenn die Fälligkeit dem einen Gläubiger, dem im Auslande befindlichen gegenüber hinausgeschoben ist, dieses gegenüber allen etwaigen Gläubigern wirksam ist. Es scheint doch in der Natur der Dinge zu liegen, daß es bei Wechseln gleichmäßig nur einen und denselben Tag des Verfalls geben kann.

Die Berechtigung der diesseitigen Annahme, daß in Fällen der hier gegebenen Art, wo ein in Deutschland befindlicher Indossatar den Wechsel an eine im betroffenen feindlichen Auslande befindliche Person weiter begeben hat und demnächst dem im Inlande befindlichen Akzeptanten gegenüber von seinem alten Wechselrechte Gebrauch machen will, diese Wechselforderung oder die Wechselschuld ebenfalls als gestundet gelten muß, ergibt sich aber positiv aus der Bestimmung des Abs. 2 Satz 1 des § 2 VO., wonach die Stundung auch gegen „jeden Erwerber des Anspruchs“ wirkt, es sei denn, daß der Erwerb vor dem 31. Juli 1914, oder wenn der Erwerb im Inlande seinen Wohnsitz oder Sitz hat, vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung stattgefunden hat“. Denn hiernach steht es fest, daß jeder Wechselgläubiger, der sich als „Erwerber des Anspruchs“ ansehen und behandeln lassen muß, auch die gemäß § 2 Abs. 1 eingetretene Stundung gegen sich gelten zu lassen hat, oder anderseits für sich geltend machen kann (was für den Fall der Verjährung in Betracht kommt). Fraglich könnte hier allerdings immer noch sein, ob oder inwiefern auch die Klägerin als „Erwerber des Anspruchs“ angesehen werden kann. Es ist nicht zu übersehen, daß sie ihrer Klage nach lediglich das Recht verfolgen will, das sie aus dem vormalig auf sie ausgestellten Indossamente herleitet. Und zuzugeben ist ihr freilich, daß sie durch die Weiterbegebung der Wechsel an die französische Bank, zumal wenn es nur verpfändungshalber geschehen wäre, ihres alten Wechselrechtes nicht verlustig gegangen ist, daß sie es vielmehr behalten hat. Es entspricht diese Auffassung den feststehend anerkannten Rechtsgrundsätzen, wie sie in der Plenarentscheidung des ROHG. Bd. 24 S. 1 seiner Entscheidungen und demnächst auch vom Reichsgerichte in Bd. 77 S. 187 der Entscheidungen angenommen worden sind. Indes anderseits kommt in Betracht, daß die Klägerin ihr altes Recht gleichwohl noch nicht ungehindert zur Geltung bringen kann, denn dazu bedarf sie erst der weiter begebenen Wechsel, und diese muß sie erst einlösen. Tut das aber die Klägerin, dann hat sie damit erst die Möglichkeit oder das Recht erlangt, von der Beklagten gegen Aushändigung der quittierten Wechsel Zahlung fordern zu können (Art. 39 VO.), und insofern träfe auch die Voraussetzung der Verordnung zu, daß die Klägerin Erwerberin „des Anspruchs“ ge-

worden wäre: ihr altes Recht hätte einstweilen geruht, und erst durch die Einlösung und Wiederverschaffung der Wechsel wäre es wieder voll wirksam geworden. Ob endlich die Klägerin diesen Erfolg schon während der Herrschaft der Verordnung vom 20. Oktober 1914 oder erst nach ihrer Außerkraftsetzung erzielen würde, kann einen Unterschied in Ansehung der vorliegenden Fragen nicht machen. Es ginge nicht an, die Klägerin, falls sie die eingelösten Wechsel erst nach Außerkraftsetzung der Verordnung wieder erwürbe, anders und zwar in gewissem Sinne schlechter zu stellen, als sie stehen würde, wenn sie sich noch während der Herrschaft der Verordnung die Möglichkeit verschafft hätte, ihr Recht voll wirksam zu machen. Im letzteren Falle mußte die Klägerin nach diesseitiger Auffassung zweifellos als „Erwerber des Anspruchs“ angesehen werden und würde für sie daher auch unbedingt die Gefahr der Verjährung ihrer Ansprüche infolge deren Stundung beseitigt sein; kann die Klägerin aber erst in späterer Zeit die Wechsel wieder erwerben, dann muß auch dieser Erwerb als ein solcher angesprochen werden, wie ihn der Abs. 2 des § 2 VO. im Auge hat, so daß auch jetzt die daraus sich ergebenden Folgen zu ziehen sein würden. Daß im übrigen die Klägerin die bestimmte Absicht hat, ihre Wechsel, die sie lediglich in Pfand gegeben haben will, wieder einzulösen, kann nach Lage der Sache nicht zweifelhaft sein.

Gegen die ausdehnende Auslegung der Vorschrift des Abs. 2 a. a. O. kann auch der Umstand nicht sprechen, daß die Klägerin durch die Einlösung und durch den Wiedererwerb der Wechsel nicht die Rechtsnachfolgerin der französischen Bank werden und gegebenenfalls nicht deren Anspruch, sondern nur ihr altes Wechselrecht zur Geltung bringen würde. Schon der Ausdruck „jeder Erwerber“ a. a. O. verbietet eine so enge Auslegung, als sollte nur der mit einer Rechtsnachfolge im rechtlichen Sinne verbundene Erwerb als ein Erwerb im Sinne der Verordnung verstanden werden. Der Ausdruck „jeder Erwerb“ ist offenbar gewählt worden, um auch jede Art von Erwerb in möglichst weiter Umgrenzung hierher rechnen zu können. Und daß das wirklich so ist, erhellt unsemehr, wenn man die Zweckbestimmung des Abs. 2 ins Auge faßt, die nach der Begründung der Verordnung und wie es auch auf der Hand liegt, dahin geht, eine Umgehung des gegen das feindliche Ausland gerichteten Zahlungsverbots, die durch Abschiebung der Forderung an eine im Inlande befindliche Persönlichkeit bewerkstelligt werden könnte, auszuschließen. Dieser Zweck kann aber dann allein mit Sicherheit erreicht werden, wenn man alle einschlägigen Fälle in das Anwendungsgebiet des Abs. 2 hineinzieht, in denen ein Inländer sich in die Lage versetzt hat, den Anspruch, der zuvor dem im Auslande befindlichen Gläubiger zugestanden hatte, nunmehr seinerseits geltend zu machen, sei es aus dem Rechte des Ausländers, sei es nach den obwaltenden Umständen aus eigenem Rechte, wie das beim Wiedererwerbe eines rückläufigen Wechsels nach der hierfür geltenden, zuvor bezeichneten Rechtskonstruktion vorkommen kann. Ob der Wiedererwerb in derartigen Fällen ein rechtlich wohl begründeter war, oder ob es auf eine Umgehung des Gesetzes abgesehen war, wird überdies ohne eingehende Untersuchung des Falles gar nicht erkennbar sein. — Daß die Vorschrift des Abs. 2 a. a. O. möglichst weit verstanden sein will, erweist endlich auch die Schlußbestimmung des Abs. 2, die dem „Erwerber des Anspruchs“ auch den gleichstellt, der durch dessen Erfüllung einen Erstattungsanspruch erlangt hat. Auch hier kann jedenfalls von einem Rechtsübergange keine Rede sein. Unmittelbar kann diese Bestimmung im gegebenen Falle allerdings nicht Anwendung finden, weil die Klägerin ausschließlich die Wechselsumme selbst verlangen will.

Nach alledem scheint es somit geboten, der Auffassung des Oberlandesgerichts Hamburg dahin zu folgen, daß, weil die in der Verordnung vorgesehene Stundung auch der Klägerin gegenüber wirksam ist, zu ihren Ungunsten wie zu ihren Gunsten, die Gefahr der Verjährung ihrer Forderungen nach den jetzigen Verhältnissen ohnehin nicht besteht, und daß die Klägerin sonach auch eines besonderen Schutzmittels gegen die Gefahr der Verjährung, wie es hier die Feststellungsklage darstellen soll, überhaupt nicht bedarf. Alsdann fehlt es ihr aber auch an dem gemäß § 256 ZPO. erforderlichen Feststellungsinteresse.

Um das Feststellungsinteresse darzutun, hat der Vertreter der Klägerin in der mündlichen Verhandlung der Revisionsinstanz für alle Fälle noch geltend gemacht, die Tragweite der Verordnungen vom 30. September und 20. Oktober 1914 sei zweifelhaft und ungewiß, wie sich schon daraus ergebe, daß zwei Oberlandesgerichte sie in entgegengesetztem Sinne entschieden hätten, und es bestehe deshalb für die Klägerin die Gefahr des Verlustes ihres Anspruches jedenfalls insofern, als nicht abzusehen sei, wie der mit der künftigen Leistungsklage befaßte Richter die Frage der Verjährung beurteilen würde. Auch dieses Vorbringen vermag aber die Feststellungsklage nicht zu halten.

Die Ungewißheit, um deren willen das Feststellungs-

interesse der Klägerin als vorhanden angenommen werden soll, liegt nicht in dem gegebenen Rechtsverhältnisse selbst, sondern bestände allein in den Besorgnissen der Klägerin und allerdings auch der Möglichkeit wegen, daß die zu entscheidenden Fragen in Ansehung der Verjährung demnächst eine ihr ungünstige Entscheidung, je nach der Auffassung des befaßten Richters, erfahren könnten. Das alles vermag jedoch die Voraussetzung des § 256 ZPO. nicht zu erfüllen. — Als rechtliches Interesse im Sinne des § 256 ZPO. ist zwar jedes Interesse anzusehen, das sich „in irgend einer Weise auf die Rechtsverhältnisse des Klägers bezieht“ (RG. 35, 393; JW. 1906, 121, 29), und dahin kann auch ein bloß wirtschaftliches Interesse gehören, wie in zahlreichen Entscheidungen angenommen worden ist. Aber immer müßte doch die Gefährdung, gegen die sich der Träger schützen will, in dem Rechtsverhältnisse selbst, in dessen eigener Zweifelhaltigkeit oder Ungewißheit ihren Grund haben, und das liegt nicht vor, wenn der Kläger seine Rechtsklage einzig und allein deswegen für gefährdet ansieht, weil er über die Tragweite der anzuwendenden Rechtsnorm Zweifel legt, wie das im gegebenen Falle bei der Klägerin der Fall ist. Daß im übrigen die nämliche Rechtsnorm von mehreren Gerichten je verschieden gedeutet und angewendet wird, entspricht der Erfahrung; aber es würde das der Feststellungsklage durch § 256 zugewiesene Gebiet weit überspannt, wenn man schon aus jenem Grunde den Feststellungsklagen Raum geben wollte. Was insbesondere die Feststellungsklage als Schutzmittel gegen die Verjährung anlangt, so ist sie bisher auch nur in Fällen „drohender Verjährung“ zugelassen worden (RG. 49, 114; 61, 168; JW. 1910, 239, 23), wenigstens standen nur solche Fälle in Frage. Hier aber droht die Verjährung eben nicht.

Aus diesen Gründen mußte, wie geschehen, erkannt werden.

II. Bürgerliches Recht.

Zu § 1380 BGB.

Dem Ehemann steht als solchem kein Anspruch auf Zugängigmachung des von seiner Frau gemieteten Schließfaches zu.

Urteil des Oberlandesgerichts Dresden vom 16. Mai 1918. I. O. 142. 17. (J. W. 1918 S. 777.)

Mit Recht hat das Landgericht verneint, daß der Kläger vermöge seiner ehemännlichen Nutznießung und Verwaltung zu dem Verlangen auf Zugängigmachung des von seiner Frau gemieteten Schließfaches berechtigt sei. Nach § 1380 BGB. kann er die zum eingebrachten Gute seiner Frau gehörenden Rechte im eigenen Namen geltend machen. Daß dazu auch solche Rechte gehören, die der Beklagten auf Grund eines Mietvertrages zustehen, ist nicht zu bezweifeln. Ausgeschlossen ist indes die Klagebefugnis des Mannes aus § 1380 BGB. hinsichtlich solcher Rechte der Frau, die ihrem Inhalt nach nur durch sie persönlich ausgeübt werden können (S t a u d i n g e r BGB. 7./8. Aufl. § 1363 Bem. 3c). Diese Einschränkung hat im vorliegenden Falle nach den für das Mietverhältnis zwischen der Beklagten und der Frau des Klägers geltenden Bestimmungen der Beklagten über die Vermietung von eisernen Schrankfächern Platz zu greifen. Nach diesen Bestimmungen unter 4 soll der Mietvertrag nur für die Person gültig sein, mit der er geschlossen worden ist. Die Schrankfächer stehen, wie unter 6 weiter bedungen ist, unter dem eigenen Verschluß des Mieters und dem Mitverschluß der Bank, nur beide gemeinsam können das Fach öffnen und schließen. Der Mieter kann zwar nach Punkt 7 bis 10 der Bestimmungen sich in der Benutzung des Faches und in der Verfügung über dessen Inhalt allgemein oder in einzelnen Fällen vorübergehend durch eine mit Vollmacht versehene Person vertreten lassen. Indessen gilt das der Bank gegenüber nicht als Rechtsübertragung, sondern lediglich als eine jederzeit widerrufbare Ermächtigung. Daraus ergibt sich, daß die Bank, abgesehen von dem unter 9 besonders geordneten Fall, daß der Mieter verstorben ist, einer anderen Person als dem Mieter gegenüber zur Mitwirkung bei der Öffnung des Faches nur so lange berechtigt und verpflichtet ist, als diese Person vom Mieter zur Benutzung des Faches oder zur Verfügung über den Inhalt bevollmächtigt ist. Diese Rechtsbeschränkung muß der Kläger, da sie einen wesentlichen Bestandteil des mit seiner Genehmigung geschlossenen Mietvertrages zwischen seiner Frau und der Beklagten bildet, bei der Ausübung der ehemännlichen Nutznießung und Verwaltung im Verhältnis zur Beklagten gegen sich gelten lassen.

Das Schreiben vom März 1917, auf das sich der Kläger zur Begründung seines Klagverlangens weiter bezieht, kann keine ihm günstigere Beurteilung rechtfertigen. Der Wortlaut der darin enthaltenen Erklärung scheint zwar, für sich allein betrachtet, dem Kläger recht zu geben, wenn er eine Uebertragung der Rechte und Pflichten aus dem Mietverhältnis

auf ihn behauptet. Es ist ihm indes nicht zuzugeben, daß dieser Wortlaut die Auffassung der Beklagten ausschließe, daß nur eine Vollmachtserteilung im Sinne der Bankbestimmungen vorliege. Es war daher zu prüfen, welche Bedeutung die Frau des Klägers ihrer Erklärung bei der Unterzeichnung des Briefes beigemessen und in welchem Sinne sie die Erklärung hat abgeben wollen. Sie hat nun eidlich und glaubhaft bezeugt, daß sie durch ihre Erklärung den Kläger lediglich vorübergehend zur Benutzung des Faches hat bevollmächtigen wollen, und daß darüber bei der Unterzeichnung des Briefes zwischen ihr und ihrem Vater, der ihr den Entwurf des Briefes als Bevollmächtigter des Klägers zur Unterzeichnung vorgelegt hat, Einverständnis geherrscht hat. Damit ist voll bewiesen, daß das Schreiben nur eine Vollmachtserteilung enthält. Diese Vollmacht hat aber die Frau des Klägers, wie sie glaubhaft bezeugt und der Kläger nicht in Abrede stellt, durch die Briefe des Rat G. vom 3. und 26. Juli 1917 in rechtswirksamer Weise widerrufen lassen. Dieser Widerruf hat zur Folge, daß die Beklagte nicht nur nicht verpflichtet, sondern nach den Bestimmungen des Mietvertrages sogar nicht berechtigt ist, dem Kläger gegenüber bei der Benutzung des Faches durch ihn und insbesondere bei der Öffnung des Faches mitzuwirken. Wollte sie entgegen der Verbote der Mieterin dem Kläger das Fach zugänglich machen, so würde sie sich dem Vorwurf eines Vertrauensbruches und der Gefahr aussetzen, von der Mieterin haftbar gemacht zu werden.

III. Handelsrecht.

Zu §§ 383 HGB., § 119 BGB.

1. Für den Unterschied von Eigen- und Kommissionsgeschäft ist es wesentlich, ob ein objektiv bestimmbarer Preis festgesetzt ist, oder ob der Bankier sich bemühen soll, einen möglichst günstigen Preis zu erzielen.
2. Hat der Kommissionär in der Ausführungsanzeige irrtümlich einen unrichtigen Kurs angegeben, so ist er, und zwar auch im Falle des Selbsteintritts, zur Anfechtung des Geschäfts wegen Irrtums befugt.

Urteil des Reichsgerichts, I. Zivilsenat vom 16. Oktober 1918 I. 110. 18 (RGZiv. 94 S. 65).

Der Kläger wollte im Oktober 1916 10 000 M. Aktien der Rheinisch-Westfälischen Sprengstoff-Aktiengesellschaft kaufen. Er übergab der Depositenkasse L. der Beklagten den Auftragszettel vom 10. Oktober 1916. In diesem bezeichnet er sich als Käufer, auch wird von seinem „Kaufgebot“ gesprochen. Als Preis wird angegeben „höchstens 340/42“. Es ist die Klausel hinzugefügt: „auf die vorstehenden ohne Kursbegrenzung oder bestens gegebenen Anerbieten wollen Sie den Kurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB.) bestimmen. Die Beklagte ließ die Stücke durch ihren Börsenvertreter St. am 10. Oktober 1916 an der Börse ankufen und zwar zum Kurse von 437½. Der Börsenvertreter hat nach den Einrichtungen der Beklagten die Ausführung auf einem Zettel zu notieren. Ein Bote teilt auf Grund des Zettels der Depositenkasse mit, zu welchem Kurse der Auftrag ausgeführt ist. Gleichfalls auf Grund dieses Zettels werden die sogenannten Börsenbogen zusammengestellt, durch die jede Depositenkasse nochmals über die Ausführung unterrichtet wird. Der Börsenvertreter St. schrieb nun versehentlich 337½ statt 437½ auf den Zettel. Dies wurde der Depositenkasse mitgeteilt, und ein Beamter der Kasse, S., setzte einen nachfragenden Boten des Klägers in Kenntnis, daß die Ausführung zu 337½ erfolgt sei. Das Versehen wurde bald bemerkt. Die Beamten der Depositenkasse erklärten dem Kläger am Nachmittag des 10. Oktober, es sei ein Irrtum vorgekommen, der Kurs sei 437½. Der Kläger wollte jedoch den höheren Kurs nicht gelten lassen. Da die Beklagte zu 337½ nicht liefern wollte, hat Kläger sich nach seiner Behauptung anderweitig eingedeckt und verlangt klagend Schadensersatz.

Das Landgericht wies die Klage ab. Die Berufung des Klägers wurde vom Kammergerichte zurückgewiesen.

Die Revision des Klägers blieb gleichfalls erfolglos.

Gründe:

„Der Auftragszettel vom 10. Oktober 1916, den der Kläger unterzeichnet hat, stellt sich seinem Wortlaute nach als Kaufangebot dar. Das vorgedruckte Formular rührt von

der Beklagten her; diese wollte also offensichtlich bei ihren Geschäften in der Regel als Eigenhändlerin, nicht als Kommissionärin auftreten. Dementsprechend hat das Kammergericht — bei Unterstellung einer Abschlußbefugnis des Beamten der Depositenkasse S. — einen Kaufvertrag als vorliegend angenommen. Dem kann nicht zugestimmt werden. Es ist anerkannt, daß in der kaufmännischen Praxis Eigenhandel und Kommission vielfach ineinander übergehen. Ob Eigenhandel oder Kommission vorliegt, dafür ist nicht die Wahl des Ausdrucks im Auftrag entscheidend. Der Gebrauch des Wortes Auftrag hindert nicht, daß in Wahrheit ein Kauf vorliegt, und ebenso findet sich der Ausdruck kaufen, wenn es sich in Wahrheit um eine Kommission handelt. Auch eine etwaige Vereinbarung von Provision deutet nicht mit Sicherheit darauf, daß nur eine Kommission beabsichtigt war. Vielmehr ist — neben etwaigen beweisheblichen Vorverhandlungen — das in der Regel entscheidende Merkmal, ob ein fester Preis vereinbart ist. Nur bei solcher Vereinbarung liegt der Regel nach ein Kauf vor. Der Preis braucht nicht in bestimmten Zahlen ausgedrückt zu sein, aber er muß objektiv feststellbar sein, z. B. ¼ pCt. über Berliner Kurs (vgl. Bieit im Verbandskommentar zum Börsengesetz, Anhang, Einführung Anm. 42; Nußbaum, Kommentar zum Börsengesetz, Anhang II; B. Lehmann, Handelsrecht, § 189, 8; Düringer-Hachenburg, § 383 Anm. 22; Staub-Koenige, § 383 Anm. 9).

Ist ein objektiv bestimmbarer Preis nicht festgesetzt, verlangt vielmehr der Kunde, daß zu einem möglichst günstigen Preise abgeschlossen werden und daß der Bankier sich bemühen soll, einen solchen zu erzielen, so ist eine Kommission gegeben. So liegt die Sache hier. Als Preis ist angegeben: höchstens 340/42. Das heißt, die Beklagte sollte sich bemühen, möglichst billig zu kaufen, und sollte jedenfalls die Grenze von 340/42 nicht überschreiten. Eine solche Abmachung ist mit einem Kaufvertrage nicht vereinbar. An diesem Ergebnis wird auch nichts durch die Klausel des Zettels geändert „auf die vorstehenden ohne Kursbegrenzung oder bestens gegebenen Anerbieten wollen Sie den Kurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB.) bestimmen“. Einmal ist der Preis weder „ohne Kursbegrenzung“ noch „bestens“ angegeben. Und zweitens kann durch eine Klausel nicht aus der Welt geschafft werden, daß die verlangten Bemühungen, billig einzukaufen (höchstens 340/42), mit einem Kaufvertrag unvereinbar sind¹⁾.

Hiernach liegt eine Kommission vor. Da nun die Beklagte die Ausführung der Kommission angezeigt hat, ohne zu bemerken, daß sie selbst eintreten wolle, so gilt dies als Erklärung, daß die Ausführung durch Abschluß mit einem Dritten für Rechnung des Klägers erfolgt ist (§ 405 Abs. 1 HGB.). Mithin ist dem Kläger mitgeteilt worden, daß für seine Rechnung mit einem Dritten zu 337½ abgeschlossen sei. Diese Mitteilung war inhaltlich unrichtig und beruhte auf einem Irrtum. Die Beklagte war daher in der Lage, sie auf Grund des § 119 Abs. 1 BGB. mit Erfolg anzufechten. Das hat sie, wie das Berufungsgericht festgestellt hat, unverzüglich getan. Sie ist deshalb an ihre Mitteilung nicht gebunden, so daß der Schadensersatzanspruch des Klägers sich als unbegründet erweist.

Allerdings ist es etwas Seltenes, daß eine Bank einen Kommissionsauftrag durch Abschluß mit einem Dritten (und nicht durch Selbsteintritt) ausführt. Man könnte deshalb annehmen, daß die Ausführungsanzeige dahin von der Beklagten geneigt und vom Kläger unter Zustimmung verstanden war, daß die Beklagte selbst eintreten und zu 337½ liefern wollte. Auch dann wäre das Endergebnis kein anderes. Freilich liegt die Sache dann insofern nicht ganz so klar, als in Betracht zu ziehen wäre, ob es sich solchenfalls bei der Beklagten nicht um einen — zur Anfechtung nicht berechtigenden — Irrtum im Beweggrunde handelte. Diese Annahme wäre indessen nicht gerechtfertigt. Die Erklärung der Beklagten wäre zwar ihrem Wortlaute nach nur dahin gegangen, daß sie zu 337½ liefern wollte. Aber nicht alles, was in der Erklärung keinen wörtlichen Ausdruck gefunden hat, ist darum reiner Irrtum im Beweggrunde. Auch die — irrtümlich für richtig gehaltenen — Grundlagen der Erklärung, auf denen diese sich aufbaut und die an sich nur einen Irrtum im Motiv abgeben, werden zum Inhalte der Erklärung, wenn sie in einer dem Gegner erkennbaren Weise

¹⁾ Anm. der Schriftleitung. Diese Darlegungen des RG. sind nicht ohne Bedenken. Die Bestimmung, daß der vom Bankier nach billigem Ermessen festzusetzende Preis eine bestimmte Grenze nicht übersteigen darf, ist keineswegs gleichbedeutend mit der Übernahme einer vertraglichen Verpflichtung des Bankiers, sich um einen möglichst billigen Einkauf zu bemühen. Gerade um diese Verpflichtung auszuschließen, wurde während der Einstellung des amtlichen Börsenverkehrs die Rechtsform des Eigengeschäfts an Stelle der Kommission gewählt (vgl. Bankarchiv XIV S. 812).

die Erklärung beeinflusst haben und wenn sie Gegenstand der rechtsgeschäftlichen Erklärungen der Parteien geworden sind (RGZ. Bd. 64 S. 268, Bd. 85 S. 323 i. l. g.). So liegt die Sache hier. Der Kläger hat sich nach seiner Darstellung am 9. Oktober bei der Beklagten nach dem Kurse der Aktien erkundigen lassen. Ihm soll ein Kurs von 340 bis 342 genannt worden sein. Er hat sodann nochmals nachfragen lassen, ob dieser ihm zu niedrig erscheinende Kurs richtig sei. Als das bejaht wurde, hat er am Mittag des 10. Oktober den Kauauftrag erteilt und sodann nach 5 Uhr, also nach der Börse, nachfragen lassen, ob das Geschäft in Ordnung sei. Aus dieser Darstellung geht hervor, daß der Kläger nichts anderes erwartete, als zu dem am 10. Oktober bestehenden Kurse die Aktien zu erhalten. Das war die ausdrückliche, sich übrigens auch von selbst verstehende Grundlage, von der die gesamten Verhandlungen und der Kaufvertrag ausgingen. Die Preisbestimmung „höchstens 340/42“ ließ weiter deutlich erkennen, daß die Beklagte möglichst billig für ihn einkaufen sollte. Wenn diese Momente im Auge behalten werden, so gewinnt der dem Kläger schließlich gewordene Bescheid, der Kauf sei mit 337½ in Ordnung, eine weitgehende Bedeutung. Es wurde in einer dem Kläger erkennbaren Weise zum Ausdruck gebracht, daß die Beklagte den Auftrag zum Tageskurse von 337½ gedeckt habe. Damit zeigt sich, daß die erwähnte Erklärung des Beamten der Beklagten ein n über den reinen Wortlaut hinausgehenden Sinn hatte, nämlich daß der Auftrag zum Tageskurse von 337½ ausgeführt sei und die Beklagte deshalb — nach der gemachten Unterstellung — zu diesem Kurse als Selbstkontrahentin liefern wollte. Dies war Inhalt der Erklärung. Da er auf Irrtum beruhte, war der Inhalt der Erklärung irrtümlich. Somit ist die unverzüglich vorgenommene Anfechtung berechtigt.“

Bücherbesprechungen.

Dr. Richard Rosendorff, Rechtsanwalt in Berlin: *Betrachtungen zur Bilanz- und Dividendenpolitik der Aktiengesellschaften während des Krieges.* Berlin 1918. Carl Heymanns Verlag. IV und 124 Seiten. Preis 3 M.

Dr. Richard Rosendorff, Rechtsanwalt in Berlin: *Das Steuerrecht der stillen Reserven der Aktiengesellschaften, systematisch dargestellt auf Grundlage des Preußischen Einkommen- und Gewerbesteuer-Gesetzes, gleichzeitig bearbeitet für Bayern, Württemberg, Sachsen und Baden sowie nach dem Wehrbeitrags- und Kriegssteuer-Gesetz.* Berlin 1919. Verlag Franz Vahlen. 128 Seiten. Preis 6,65 M.

Grundlage und Ausgang der beiden Schriften des bekannten Berliner Rechtsanwalts ist sein im Jahre 1917 bereits in zwei Auflagen erschienenes Werk „Die stillen Reserven der Aktiengesellschaften, ihre rechtliche Zulässigkeit, wirtschaftliche Bedeutung und steuerliche Behandlung“, das im Bank-Archiv, Band 16, S. 340/41 von Rechtsanwalt Dr. Fritz Haußmann, Berlin, eingehend gewürdigt worden ist. Dr. Rosendorff gelangt hier in der Hauptsache zu dem Ergebnis, daß die Bildung stiller Reserven in den Bilanzen der Aktiengesellschaften nur statthaft sei, wenn die Satzung dies ausdrücklich zulasse; Bilanzen, in denen gleichwohl — ohne Ermächtigung der Satzung — stille Reserven enthalten seien, könnten daher nach § 271 HGB. angefochten werden. Ferner sei es selbst mit statutarischer Ermächtigung nicht statthaft, einzelne Vermögensgegenstände aus der Bilanz ganz wegzulassen oder der Verwaltung das Recht einzuräumen, die Höhe der Abschreibungen und Rücklagen selbständig festzusetzen; Bilanzen, die unter Verletzung der zwingenden Vorschriften der §§ 40 und 260 HGB festgestellt seien, könnten durch jeden Interessenten mit der Nichtigkeitsklage beseitigt werden. Die Ausführungen des Verfassers erregten seinerzeit lebhaftes Aufsehen und forderten zu einer neuen eingehenden Erörterung der die stillen Reserven, die Bilanzwahrheit, die Bilanz- und die Dividendenpolitik berührenden vielfachen Fragen auf. Die Kritiken gelangten überwiegend zu einer Ablehnung der Schlußfolgerungen von Dr. Rosendorff und dieser sah sich dann veranlaßt, die sämtlichen aufgeworfenen Fragen erneut zu untersuchen und mit einer „Kritik der Kritik“ an die Öffentlichkeit zu treten. Dies geschah in seiner, Mitte des Jahres 1918 erschienenen Abhandlung „Betrachtungen zur Bilanz- und Dividendenpolitik der Aktiengesellschaften

während des Krieges.“ Der Verfasser geht im allgemeinen von den Gedankengängen aus, die Geheimer Justizrat Dr. Rießler und Geheimer Oberfinanzrat Hartung in ihren Erörterungen über die Kriegsbilanzen und über die Dividendenpolitik während des Krieges im Bank-Archiv vom 1. November 1914 als allgemeine Richtlinien gekennzeichnet hatten. Dr. Rosendorff erörtert dann die Bilanz- und Dividendenpolitik, wie sie ihn aus den Geschäftsberichten und den Generalversammlungsberichten einer größeren Anzahl von Gesellschaften während der ersten drei Kriegsjahre bekannt geworden ist. Er geht hierbei auf die zahlreichen Einzelfragen ein, die bei der Aufstellung der Bilanz und bei der Feststellung der Höhe der auszuzahlenden Dividende in Betracht kommen. Er behandelt die insbesondere im Kriege oftmals vorgenommene Verteilung eines Bonus, ferner die Ausgabe sogenannter Gratisaktien und von Aktien mit wertvollen Bezugsrechten sowie schließlich auch den Umtausch von Obligationen oder Genußscheinen der Gesellschaften in Kriegsanleihestücke aus dem Bestande der Gesellschaften. Der dem Verfasser wichtigste Abschnitt der Schrift ist offenbar der Abschnitt „Kritik und Antikritik der stillen Reserven“ (S. 20 bis 72) gewesen. Hier bietet er manche Ergänzung zu den Ausführungen seines 1917 erschienenen Werkes über die stillen Reserven; in der Hauptsache setzt er sich einzeln mit denjenigen Autoren auseinander, die den Ausführungen in seinem Werk über die stillen Reserven nicht beipflichten konnten. Beurteilt man die Schrift von Dr. Rosendorff über die Bilanz- und Dividendenpolitik während des Krieges in ihrer Gesamtheit, so ist es eine verdienstvolle Arbeit des Verfassers gewesen, daß er seine in drei Kriegsjahren gewonnenen Kenntnisse und Erfahrungen über Kriegsbilanzen usw. einem größeren Leserkreis dargeboten hat, interessiert doch dieses Gebiet gleich lebhaft den Juristen und den Wirtschaftspolitiker. Zugleich sei hier der Wunsch ausgesprochen, daß der Verfasser in der bevorstehenden 3. Auflage seines Werkes über die stillen Reserven, in das voraussichtlich die wesentlichen Ausführungen seiner Schrift über die Bilanz- und Dividendenpolitik während des Krieges hineingearbeitet werden sollen, auch die Dividendenpolitik während des letzten Kriegsjahres und vor allem auch die während der jetzigen Übergangszeit behandelte und durch Anführung eines möglichst umfangreichen Tatsachenmaterials belegt. Auch müßten die wirtschaftlichen Gesichtspunkte mehr in den Vordergrund gestellt werden.

Die zweite heute zur Besprechung gelangende Schrift von Dr. Rosendorff „Das Steuerrecht der stillen Reserven der Aktiengesellschaften“ steht gleichfalls in engem Zusammenhang mit seinem 1917 erschienenen Werk über die stillen Reserven, in dem im IX. Abschnitt bereits das Steuerrecht der stillen Reserven nach dem preußischen Einkommensteuergesetz und nach dem Kriegssteuergesetz von 1916 kurz behandelt worden ist (S. 95—118). Wie der Verfasser im Vorwort seines letzt erschienenen Werkes mitteilt, hatte er ursprünglich beabsichtigt, das Steuerrecht der stillen Reserven im Rahmen der seit längerer Zeit notwendig gewordenen 3. Auflage seines Gesamtwerkes über die stillen Reserven darzustellen; er hielt es jedoch — sein Vorwort datiert vom 27. Oktober 1918 — mit Rücksicht auf die bevorstehenden Steuererklärungen für angezeigt, die Veröffentlichung des Steuerrechts nicht länger zu verzögern. Es ist dem Verfasser auch darin zuzustimmen, daß sich die Herausgabe eines besonderen Buches über das Steuerrecht nur empfiehlt.

Dr. Rosendorff behandelt in seinem neusten Werk im ersten Teil (S. 14—87) das Steuerrecht der stillen Reserven nach dem preußischen Einkommen- und Gewerbesteuer-Gesetz unter Berücksichtigung der Gesetzgebung von Sachsen, Baden, Württemberg und Bayern, im zweiten Teil (S. 87—88) das Steuerrecht der stillen Reserven nach dem Wehrbeitragsgesetz und im dritten Teil (S. 89—114) das Steuerrecht der stillen Reserven nach den Kriegssteuergesetzen, während er in einem Anhang (S. 114—128) noch die einschlägigen Bestimmungen der Kriegssteuergesetze von Oesterreich, Ungarn, der Schweiz, England, Frankreich, Italien und Schweden mitteilt.

Das Werk „Das Steuerrecht der stillen Reserven“ zeichnet sich durch die genau durchgeführte stoffliche Gliederung, durch eine gewandte Darstellung sowie durch die Reichhaltigkeit seiner Materialsammlung aus. Das Werk wird dem Juristen, dem Wirtschafts- und Steuerpolitiker ebenso gute Dienste leisten wie dem Steuerfachmann und den Verwaltungsorganen der zu besteuern den Gesellschaften.

Dr. Ewald Moll, Berlin.⁴